

Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Verwaltungs-Bericht

für das Jahr 1879.

I. Stand der Versicherung.

Die Zahl der bei der Societät bestehenden Versicherungen hat sich im Laufe des Jahres 1879 um 9 058 vermehrt und betrug am Schlusse desselben 426 604, von denen auf das Immobilienar 347 314 und auf das Mobilar 79 290 fallen.

II. Versicherungs-Kapital.

Das Versicherungs-Kapital ist im Berichtsjahr von 1 759 736 668 M. auf 1 840 910 017 M. also um 81 173 439 Mark, oder in Prozent ausgedrückt um 4,40 % gestiegen. Diese Zunahme, welche den Verhältnissen der Vorjahre entspricht, beträgt bei dem Immobilienar 54 779 970 Mark oder 3,64 % und bei dem Mobilar 26 393 469 Mark oder 7,77 %. Der Durchschnittswert einer Gebäude-Versicherung beträgt für das Jahr 1879 4 323 Mark, während für die Mobilar-Versicherung die frühere Zahl mit 4 282 Mark geblieben ist.

III. Jahresbeiträge (Prämien).

Dieselben sind im Jahre 1879 von 2 543 245 M. auf 2 768 566 M., also um 225 321 M. oder 8,10 % gestiegen. Die Beiträge betragen bei dem Immobilienar 2 152 306 Mark und bei dem Mobilar 616 260 Mark. Die Zunahme beziffert sich bei dem Immobilienar auf 125 331 Mark oder 5,82 % und bei dem Mobilar auf 99 990 Mark oder 16,22 %.

Eine Vergleichung des Verhältnisses der Zunahme der Beiträge zum versicherten Kapital ergibt, daß auf je 1 000 Mark der Versicherungssumme 1,440 ‰ an Beiträgen gehoben worden sind. Für das Immobilienar beträgt dieser Satz 1,393 ‰ und für das Mobilar 1,645 ‰.

IV. Brandschäden.

Die gezahlten Brandentschädigungen betragen 2 862 488 Mark oder 1103 % von je 100 Mark Beiträgen.

Trennt man die Immobilienarschäden mit 2 375 874 Mark von denjenigen, die nur Mobilar-Versicherungen (486 613 Mark) betrafen, so stellt sich heraus, daß auf je 100 Mark Beiträge bei

dem Immobilienar 110,3 % und bei dem Mobilar 78,9 % gezahlt werden mußten. Die nachstehende Tabelle weist im Einzelnen dies Verhältniß für die einzelnen Tarifklassen nach. Es erhellt aus derselben, daß dieses Verhältniß für diejenigen Versicherungen, hinsichtlich deren Annahme oder Ablehnung die Direktion freie Hand hat, also bei der Mobilarversicherung und bei Versicherungen industrieller Etablissements, ein sehr günstiges, 78,9 und 60,8 % ist, während gerade die gewöhnlichen Risiken (die Klassen 4—9 des Tarifs) erhebliche Verluste nachweisen, von welchen auch die Strohdächer (Klassen 12 und 13) nicht betroffen worden sind.

Klasse	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	§. 6.
Beiträge . .	50 282	37 052	17 584	347 790	70 290	431 556	206 759	39 601	271 803	211 555	154 685	27 378	88 400	137 108
Brandschäden .	10 320	1 966	1 678	439 317	139 975	595 792	277 423	48 892	243 900	243 982	195 821	27 237	66 128	83 438
Plus . .	39 962	35 086	15 906	—	—	—	—	—	27 903	—	—	141	22 272	53 670
Minus . .	—	—	—	91 527	69 685	164 236	70 664	9 291	—	31 437	41 136	—	—	—
Verhältniß der Schäden . .	20,5	5,30	9,54	126,3	199,1	138,0	134,1	123,4	89,7	115,3	126,3	99,4	74,3	60,3
	13,2	—	—	—	—	—	127,5	—	—	—	109,7	—	—	—
							110,3							

Vergleicht man die gezahlten Brandschäden mit dem Versicherungs-Capital, so wurden auf je 1 000 Mark des letzteren 1,55 Mark gezahlt. Für die Immobilienarschäden beträgt dies Verhältniß 1,58 ‰ und für die Mobilarschäden 1,43 ‰.

Die Zahl der Brandschäden betrug im Jahre 1879: 1 796. Von diesen waren 1 623 Gebäude- und 173 Mobilarschäden, während bei 520 Fällen sowohl Immobilienar als Mobilar betroffen wurde. Hinsichtlich der Gebäudeschäden ist festgestellt, daß 3 537 Gebäude mit der Versicherungssumme von 11 038 510 Mark betroffen wurden, von denen 1 513 total zerstört und 2 024 beschädigt wurden. Das Verhältniß der Schäden zum versicherten Kapital der beschädigten Gebäude beträgt 21,5 ‰; hinsichtlich der Zahl der bestehenden Versicherungen bezieht sich dasselbe auf 1,01 ‰.

Von diesen 3 537 Gebäuden sind:

a. 683 Wohnhäuser	total und 1 426 theilweise
b. 384 Ställe	161
c. 287 Scheunen	181
d. 136 Nebengebäude	172
e. 2 Kirchen u.	30
f. 21 industrielle Anlagen	54

beschädigt worden.

Von Mobilarschäden wurden 781 Versicherte betroffen.

Hinsichtlich des Umfanges der Schäden ist zu bemerken, daß:

1 185 Schäden unter	1 000 Mark
236 „ von	1 000—2 000 „
416 „ „	2 000—3 000 „

175	Schäden von	3 000—	6 000	Mark
53	"	"	6 000—	10 000 "
27	"	"	10 000—	50 000 "
3	"	"	50 000—	100 000 "
1	"	über	100 000	"

vorgekommen sind.

Es ist noch besonders hervorzuheben, in welcher Weise einzelne Kreise betroffen worden sind.

a. Kreis Zell (Traben) mit	189 218	Mark.
b. St. Wendel mit	173 725	"
c. Müllheim a/d. Ruhr mit	128 968	"
d. Euskirchen mit	111 441	"

während außerdem auch die Kreise Summersbach, Wipperfürth, Waldbroel, Ottweiler, Kreuznach, Saarlouis und Mörs Schäden im Betrag zwischen 60 000 und 100 000 Mark aufzuweisen haben.

Von den 1796 Brandschäden des Jahres 1879, von welchen auf den Monat

Januar	131	und zwar	56	Tags	und	75	Nachts
Februar	119	"	"	61	"	"	58 "
März	152	"	"	87	"	"	65 "
April	123	"	"	72	"	"	51 "
Mai	142	"	"	96	"	"	46 "
Juni	180	"	"	121	"	"	59 "
Juli	117	"	"	75	"	"	42 "
August	161	"	"	89	"	"	72 "
September	199	"	"	106	"	"	93 "
Oktober	132	"	"	58	"	"	74 "
November	133	"	"	50	"	"	83 "
Dezember	207	"	"	79	"	"	128 "

1796 und zwar 950 Tags und 846 Nachts

fallen, sind leider nur bei 358 Fällen die Ursachen ermittelt worden und zwar sind entstanden:

56	durch	muthmaßliche	Brandstiftung,
103	"	Blitzschlag,	
148	"	fehlerhafte	Feuerungs-Einrichtungen,
15	"	Uebertragung	von anderen Gebäuden,
10	"	Spiele	der Kinder mit Feuerzeug,
14	"	Fahrlässigkeit,	
12	"	Explosion	(meistens von Petroleumlampen),

während in 1446 Fällen die Ursache nicht entdeckt werden konnte.

Es ist wenig erfreulich, daß ungeachtet der großen Zahl der Brände, welche doch die besondere Aufmerksamkeit der Behörden auf diese das öffentliche Wohl so nahe berührende Angelegenheit lenken sollte, es in 1446 Fällen nicht möglich war, festzustellen, wie und wodurch der Brand entstanden ist.

Es ist darum auch schwer, Klarheit in die Frage zu bringen, wodurch überhaupt die Zahl der Brandschäden in den letzten Jahren andauernd und in einem bis dahin nie wahrgenommenen Maße gewachsen ist.

Während die Societät im Jahre 1877: 1320 Brandschäden zu verzeichnen hatte, stieg die Zahl in 1878 auf 1740 und in 1879 auf 1796 Fälle, eine Vermehrung, welche mit dem Wachsthum der Versicherungen und der Prämien-Einnahme in gar keinem Verhältnisse steht und in demselben daher ihre Erklärung in keiner Weise findet.

Es ist vielmehr Thatsache, daß das Verhältniß der Brandschäden zu der Zahl der Versicherungen und zu der Höhe der Prämien-Einnahme ein gegen früher entschieden ungünstigeres geworden ist. Es steht weiterhin fest, daß diese vermehrten Brände nicht auf diejenige Kategorie von Risiken fallen, welche durch schlechte Bauart und weiche Dachung oder durch die in denselben betriebenen Gewerbe besonders feuergefährlich sind, sondern auf Gebäude von guter und mittlerer Beschaffenheit und wesentlich auf solche mit landwirthschaftlichem Betriebe. Endlich vertheilt sich die Zunahme der Brandschäden zwar auf alle Theile der Provinz, ganz besonders zahlreich waren aber die Brandschäden in den Kreisen Mülheim a. d. Ruhr, St. Wendel, Ottweiler, Saarlouis, Waldbroel, Summersbach und Wipperfürth und gab es kaum eine Woche, in welcher nicht mehrere Brandschäden aus diesen Kreisen zur Anzeige kamen.

Beim Mangel der bestimmten Feststellung der Entstehursachen der einzelnen Brände in den weitaus meisten Fällen ist man für die Beantwortung der Frage nach der Ursache der Vermehrung der Brände auf diejenigen Wahrnehmungen hingewiesen, welche durch ihre Zahl und die Gleichartigkeit der sie begleitenden Umstände Schlüsse auf gleiche und bestimmte Ursachen gestatten und für die letzteren wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu begründen geeignet sind.

In dieser Beziehung ist es zunächst auffallend, daß in ungewöhnlich zahlreichen Fällen die von Brandschäden betroffenen Gebäude mit Schulden belastet sind, so daß beinahe täglich Arreste und Pfändungen auf festgestellte Brandentschädigungen durch die Gerichtsvollzieher zugestellt werden. In früheren Jahren waren dies seltene Ausnahmen. Sehr häufig waren die vom Brande betroffenen Gebäude solche, die zur Subhastation standen, und ist insbesondere aus einem Kreise berichtet worden, daß von 40 durch Brand beschädigten Gebäuden 25 subhastirt werden sollten. In ähnlicher Weise sind von Bränden auffallend häufig solche Häuser betroffen worden, die in den theueren Jahren 1871—75 erbaut waren und deren Bau damals erheblich mehr gekostet hat, als jetzt ihr Verkaufswerth ist. Auch ist es vorgekommen, daß ein Brand im Entstehen gedämpft, nur kleine Beschädigungen verursacht hat, bis wenige Tage darauf ein neuer Brandausbruch das Gebäude gänzlich zerstörte.

Muß in allen diesen und in ähnlichen Fällen die Brandursache verdächtig erscheinen, so war daneben die Zahl derjenigen Brände eine große, bei denen von den Ortsbehörden und von der Volksstimme die Vermuthung der Brandstiftung geradezu und laut ausgesprochen, die Untersuchung auch eingeleitet, demnächst aber resultatlos eingestellt wurde. Es ist bekannt, wie schwer es ist, Brandstiftungen so zu konstatiren, daß die gerichtliche Bestrafung erfolgt, und es ist ja nicht allein der strafbare Eigennutz der Hauseigentümer, welcher Brandstiftung veranlaßt, sondern es sind Feindschaft, Rachsucht und andere böse Leidenschaften ebensowohl Motive zu diesem Verbrechen; es muß deshalb die Annahme als eine wohlbegründete erscheinen, daß die in weitem Volkskreise eingerissene Sittenlosigkeit und Verwilderung, verbunden mit den vielfach schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen auf dem Lande einen erheblichen Antheil an der vermehrten Zahl der Brandschäden hat und daß namentlich die gestiegene Zahl der erwiesenen und der muthmaßlichen Brandstiftungen hierin ihren wesentlichsten Grund hat.

In zweiter Linie ist sodann die gegen früher erheblich zugenommene Leichtfertigkeit im Gebrauche von Feuer und Licht, vielfach hervorgerufen durch zu hohe Versicherung sowie durch den

Fortfall der Wiederaufbaupflicht, und die äußerst mangelhafte Handhabung der Bau- und Feuerpolizei in den meisten Theilen der Provinz als Grund der Zunahme der Brandschäden anzusehen.

In letzterer Beziehung genügt es darauf hinzuweisen, daß nahezu die Hälfte der ermittelten Brandursachen in fehlerhaften Feuerungsanlagen bestand, daß nach den diesseits gemachten Wahrnehmungen unzweifelhaft viele Brände, deren Ursache nicht ermittelt worden, hierin ihren Grund hatten, und daß zur Beseitigung dieser Mißstände nicht nur sehr wenig geschieht, sondern tagtäglich Neubauten entstehen, bei denen die denkbar schlechtesten Kamin- und Feuerungsanlagen angebracht werden. Hiermit im Zusammenhang steht endlich der vielfach trostlose Zustand des Löschwesens, der Mangel jeder Organisation desselben in vielen Landgemeinden, die Theilnahmslosigkeit des Publikums bei der Brandhülfeleistung und die in einzelnen Gegenden stets hervortretende Sucht des Einreißens und Zerstörens.

Sind diese Mißstände auch nicht als eigentliche Brandursache zu bezeichnen, so vergrößern sie doch die Brandschäden und tragen mit dazu bei, den letzteren den Character eines das Gemeinwohl schädigenden Unglücks zu benehmen.

So wenig die Societäts-Verwaltung in den meisten dieser Fälle im Stande ist, diesen Brandursachen ihrerseits mit Erfolg entgegenzuwirken, so groß ist ihr Interesse, sich gegen die andauernde, stetig zunehmende Zahl der Brandschäden zu schützen.

In den beiden letzten Jahren waren die zur Erhebung gekommenen Prämien nicht ausreichend, um die vorgekommenen Schäden zu decken, und nach den bis heute gemachten Erfahrungen wird es in diesem Jahre ebenso sein. Es lag nahe, dieser Erscheinung gegenüber die Frage zu erörtern, ob und in wie weit der im Jahre 1875 veränderte Klassifikationstarif und die damit verbundene Ermäßigung einzelner Prämienätze auf dieses Resultat von Einfluß ist.

Es ist deßhalb in sorgsamster Weise ermittelt worden, wie hoch die Prämien für die zur Zeit bestehenden Versicherungen sein würden, wenn dieselben nach der vor 1875 gültigen Klassifikation tarificirt worden wären.

Es hat sich hierbei aber ergeben, daß die Mehr-Einnahme an Prämien nach dem früheren Tarife in Summa nur 23 255 Mark oder 1,1 % der Gesamt-Prämien-Einnahme betragen würde, daß sonach auch der frühere Tarif zur Deckung der jetzigen Brandschäden ausreichende Mittel nicht würde gewährt haben. Da nun auch weder in den Verwaltungskosten noch in den sonstigen Ausgaben der Societät Mehraufwendungen gegen früher stattfinden, so ist es evident, daß die den früheren günstigen Resultaten und jährlichen Ueberschüssen gegenüber in den letzten Jahren sich ergebenden Defizits lediglich in den an Zahl und Umfang unverhältnißmäßig gewachsenen Brandschäden ihren Grund haben.

Für die Frage, in welcher Weise und durch welche Mittel Seitens der Societäts-Verwaltung hier Abhilfe geschaffen und Besserung herbeigeführt werden kann, ist es vor allen Dingen wichtig, hervorzuheben, daß das den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu Gebote stehende Mittel der Beschränkung der Versicherungen event. des gänzlichen Ausschlusses derselben in brandreichen Gegenden und Ortschaften der Societät nur bezüglich der Mobilarversicherungen und der Versicherungen industrieller Etablissements zu Gebote steht, da sie nur bezüglich dieser Versicherungen das Recht der Ablehnung hat. Daß von dem letzteren mit dem erwünschten Erfolge Gebrauch gemacht worden, zeigen die Ueberschüsse, welche das Jahr 1879 bei den Mobilar-Versicherungen mit 129 647 Mark, bei den industriellen Versicherungen mit 53 670 Mark ergeben hat. Bei allen andern und also bei der weitaus größten Zahl der Versicherungen hat die Societät ein Recht der Ablehnung nicht, sie kann also gegen die Gefahr, welche sehr zahlreiche, eng in und an einander

gebaute Risiken von nicht selten recht erheblicher Feuergefährdung bieten, durch Begrenzung in der Annahme derselben, durch Festsetzung sogenannter Maxima, über die hinaus Versicherungen nicht für zulässig erachtet werden, sich nicht schüßeln; sie ist zur Tragung auch dieser Gefahr auf ihre eigene Kraft angewiesen und hat, wie die Erfahrung vieler Jahre gezeigt, sie mit gutem Erfolge zu bestehen gewußt.

Wenn jetzt durch die wesentlich in den Zeitverhältnissen begründete außergewöhnliche Vermehrung der Zahl der Brandfälle hierin eine Aenderung eingetreten ist, so muß die Societät nach andern Mitteln zur thunlichsten Abwehr dieser vermehrten Brände und ihrer Folgen suchen.

Die Direktion hat geglaubt, in dieser Hinsicht zunächst durch Ausdehnung der Rückversicherung, welche bisher wesentlich bei gewerblichen Risiken genommen wurde, auch auf gewöhnliche Immobilial-Versicherungen vorgehen zu sollen.

Sie hat deshalb mit einer zweiten Rückversicherungs-Gesellschaft einen Vertrag geschlossen und ist bemüht, soweit dies im Wege der Rückdeckung möglich und zulässig ist, die von ihr zu tragende größte Gefahr zu theilen und zu erleichtern.

Es ist sodann mit einer örtlichen Revision der Versicherungen durch die technischen Beamten der Direktion zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der Versicherungssummen und der Klassifikation begonnen und diese namentlich in den besonders brandreichen Gegenden der Provinz eingeleitet worden. Es sind dabei sehr zahlreiche und sehr erhebliche Uebersicherungen ermittelt und Unrichtigkeiten aller Art in den mit den Versicherungsanträgen vorgelegten und als Grundlage der Tarifrung und des ganzen Versicherungsvertrags dienenden Gebäudebeschreibungen entdeckt worden. Die Berichtigung dieser Fehler, die Herabsetzung der Versicherungssummen auf den wirklichen Werth der versicherten Objekte, die Ausmerzung der gänzlich verwahrlosten und daher nicht mehr versicherungsfähigen Gebäulichkeiten haben die Häufigkeit der Brände in den revidirten Ortschaften entschieden und sichtlich vermindert und die Ueberzeugung begründet, daß diese Revisionen und die damit verbundene örtliche Ueberwachung des gesammten Versicherungsbestandes ebenso wirksam als nothwendig sind. Es ist nur zu beklagen, daß die geringe Zahl der technischen Beamten, die zudem durch die Brandregulirungen und zahlreiche sonstige Büreauarbeiten sehr in Anspruch genommen sind, das Fortschreiten der Revisionen nicht in dem Maße gestattet, wie es erwünscht wäre, und daß immerhin mehrere Jahre vergehen werden, ehe auch nur in denjenigen Kreisen, in welchen nach den vorliegenden Erfahrungen die Revisionen am nothwendigsten sind, dieselben durchgeführt werden können.

Die Resultate der abgehaltenen Revisionen haben es sodann aber als dringend nothwendig erscheinen lassen, den mit Aufstellung der Versicherungsanträge und Gebäudebeschreibungen durch das Reglement beauftragten Ortsbehörden nähere Anleitung zu geben, um eine größere Richtigkeit und Brauchbarkeit dieser Anträge und Beschreibungen zu suchen. Es ist zu dem Ende eine „Instruktion für die Aufnahme der Gebäudebeschreibungen zum Zwecke der Versicherung und für die Feststellung der Versicherungssummen“ ausgearbeitet worden, deren Versendung an die Bürgermeister-Aemter im Laufe des vorigen Monats erfolgt und wovon ein Exemplar nebst der dazu gehörenden Anweisung an die Bürgermeister der Provinz hier beigelegt ist. Es darf gehofft werden, daß durch diese Maßnahme die örtlichen Organe der Societät zu einer besseren Wahrnehmung ihrer bezüglich der Aufnahme richtiger und zuverlässiger Versicherungsanträge so bedeutamen Aufgabe befähigt werden.

Ist die Direktion in dieser Weise bemüht gewesen, den Brandursachen, soweit sie es kann, entgegen zu wirken, so hat sie auch keine sich darbietende Gelegenheit unbenutzt gelassen, um einerseits bei den Behörden auf eine Besserung der Bau- und Feuer-Polizei und deren Handhabung und andererseits auf eine Verbesserung der Löscheinrichtungen und Brandhülfeleistungen in den Gemeinden hinzuwirken. Es sind namentlich in letzterer Hinsicht aus den befalligen Etatsmitteln zahlreiche Beihilfen und Prämien an Gemeinden und Feuerwehren bewilligt und der zur Disposition gestellte Kredit von 24 000 M. zu diesen Zwecken verwendet worden.

V. Versicherung nach §. 6 des Reglements.

Bei den gewerblichen Etablissements (§. 6 des Reglements) ist das versicherte Kapital im Jahre 1879 auf 48 282 870 M. mit 137 108 M. Beiträgen gestiegen. Die Vermehrung ist zum Theil darin zu finden, daß der Kreis der nach §. 6 zu behandelnden Risiken erheblich erweitert worden ist. Es kommen auf je 1000 M. des versicherten Kapitals 2,83 M. Beiträge.

VI. Rückversicherung.

Von den bei der Societät laufenden Versicherungen waren Ende 1879 durch Rückversicherungsnahme gedeckt 95 453 572 M. und zwar 61 529 384 M. vom Immobililar und 33 924 188 M. Mobililar.

Im Dezember v. J. ist mit der zu Frankfurt a. d. Oder bestehenden Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Bank ein Rückversicherungs-Vertrag zu Stande gekommen, welcher ermöglicht, daß bei beiden Gesellschaften eine Rückdeckung der Risiken bis zu $\frac{2}{3}$ thunlich ist.

VII. Rechnungsweisen der Societät.

Die Rechnung für das Jahr 1879 ist noch nicht gelegt. Es können indessen auf Grund des Final-Abschlusses schon die folgenden Angaben gemacht werden:

I. Soll-Einnahme.

1. Bestand aus 1878	4 690 126 M. 28 Pf.
2. Jahresbeiträge (Prämien), Porto und Police-Kosten	2 763 667 „ 50 „
3. Reste aus Vorjahren	37 763 „ 04 „
4. Zinsen:	
a. von den rentbar angelegten Beständen	213 285 „ 42 „
b. von den bei der Provinzial-Hülfs- kasse hinterlegten Prämien . . .	11 053 „ 58 „
c. von dem Rückerstattungs-Fonds . . .	4 798 „ 09 „
5. Rückversicherungs-Einnahmen . . .	184 931 „ 97 „
Zu übertragen	7 905 625 M. 88 Pf.

Uebertrag . . .	7 905 625	W. 88	Pf.
6. Außerordentliche Einnahmen:			
a. Rückerstattungs-Fonds, welcher be- sonders angelegt wird (§. 35 des Reglements)	245 000	" —	"
b. Gewinn an verkauften Papieren	33 100	" —	"
c. In Abgang gestellte resp. erstattete Brand-Entschädigungen	14 109	" 08	"
d. Erstattungen von verschiedenen Bei- trägen, Vorlagen und andere Ein- nahmen	5 409	" 11	"
7. Zurückgezahlte Kapitalien	27 300	" —	"
Summe	8 235 544	W. 07	Pf. 8 235 544 W. 07 Pf.

II. Soll-Ausgabe.

8. Brand-Entschädigungen und Taxations- kosten excl. Vorjahr	2 909 142	W. 91	Pf.
9. Verwaltungskosten	377 805	" 05	"
10. Rückversicherungs-Ausgaben	138 540	" 84	"
11. Rückerstattungs-Fonds (wirkliche Aus- gabe §. 35 des Reglements)	234 947	" 15	"
12. Prämien und Beihilfen an Gemeinden (§. 109 des Reglements)	24 091	" 10	"
13. Restausgaben aus früheren Jahren	47 327	" 28	"
Summe	3 731 854	W. 33	Pf. 3 731 854 " 33 "
Summe Soll-Bestand	4 503 689	W. 74	Pf.

An Einnahme-Resten waren bei dem Final-Ab-
schluß noch vorhanden 90 758 W. 10 Pf.

An Ausgabe-Resten 547 479 " 63 "

Eine Vergleichung der Gesamt-3ft-Ein-
nahme pro 1879 mit 3 535 808 W. 52 Pf.
gegen die Gesamt-3ft-Ausgabe mit 3 696 870 " 80 "

ergiebt einen Kassen-Vorschuß von 161 062 W. 28 Pf.

welcher indessen eine Kapital-Anleihe von

120 000 W. enthält. Zieht man diesen Vorschuß

von 161 062 W. 28 Pf. von dem Ueberschuß-

Bestand von 1878 mit (Werthpapiere zum Tages-

cours berechnet) 4 690 126 " 28 "

ab 161 062 " 28 "

so erhält man einen Gesamtbestand von 4 529 064 W. — Pf.

hinsichtlich dessen zu bemerken ist, daß die Differenz gegen obige Summe von 4 503 689 W. 74 Pf.

in Coursunterschieden zu finden ist und ferner die pro 1877 zur Rückvergütung gelangten Beträge

mit 234 947 W. 15 Pf. hierbei verrechnet sind.

VIII. Reservefonds.

Der nach §. 35 des Reglements angesammelte und rentbar angelegte Reserve-Fonds bestand Ende 1879:

a. Ausstehende Kapitalien	1 389 900 M. — Pf.
b. Pupillarisch sichere Werthpapiere zum Nennwerth	3 402 200 „ — „
Summe	4 792 100 M. — Pf.

IX. Gesamt-Vermögen der Societät.

Das Gesamt-Vermögen der Societät bei dem Final-Abchluß pro 1879 setzt sich zusammen wie folgt:

Aktiva.

1. Einnahme-Reste incl. Vorjahr	128 521 M. 14 Pf.
2. Reserve-Fonds	4 792 100 „ — „
3. Werth des Societäts-Gebäudes und Inventar	224 000 „ — „
Summe	5 144 621 M. 14 Pf.

Passiva.

Gesamt-Rest-Ausgabe und Vorschuß	755 879 „ 23 „
--	----------------

Bilanz.

Aktiva	5 144 621 M. 14 Pf.
Passiva	755 879 „ 23 „
Bleibt Vermögen	4 388 741 M. 91 Pf.

X. Nachtrag zum Reglement.

Auf Grund des von dem 26. Provinzial-Landtage beschlossenen und Allerhöchst genehmigten X. Nachtrags zum Reglement, welcher die Aenderung einzelner Bestimmungen durch den Provinzial-Verwaltungsrath mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten gestattet, ist der §. 12 des Reglements dahin modifizirt worden, daß die bis dahin einjährige Versicherungs-Periode für Gebäude (mit Ausnahme der nach §. 6 versicherten) in eine dreijährige umgewandelt worden ist. Sachliche Gründe ließen diese Aenderung wünschenswerth erscheinen und ist dieselbe vom besten Erfolg begleitet gewesen. Von dem Recht, bis zum 15. Dezember v. J. auszutreten, haben kaum 1/5 Prozent der Versicherten Gebrauch gemacht.

XI. Rückerstattung der Beiträge.

Wie schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben worden, sind den Versicherten des Jahres 1877, welche im Jahre 1879 Mitglieder der Societät geblieben waren, auf Grund des §. 35 des Reglements und nach Maßgabe des Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths 10 Prozent der Beiträge und Prämien ex 1877 vergütet worden, was einen Betrag von 234 947 M. 15 Pf. ausmacht.

XII. Neuaufertigung der Kataster.

Im Jahre 1879 sind 181 Kataster neu angefertigt worden und wird diese Arbeit im laufenden Jahr zum Abschluß gelangen. Der im Jahr 1875 in dieser Beziehung aufgestellte und von dem Provinzial-Verwaltungsrath genehmigte Plan und Kostenanschlag hat sich in allen Theilen bewährt und ist nur hinsichtlich des zur Arbeit verwendeten Papiers eine Ueberschreitung des Credits nothwendig geworden.

XIII. Beamte der Societät.

Änderungen unter den bei der Direktion angestellten Beamten haben in dem Jahre 1879 nicht stattgefunden.

Die Zahl der Geschäftsführer für die Mobilar-Versicherung ist um 11 vermehrt worden und beträgt jetzt 289.

Eine Dienstanweisung, welche den Geschäftsführern für die Mobilar-Versicherung, welche gleichzeitig auch Hilfsagenten für die Gebäude-Versicherung sind, die nothwendige Anleitung zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge, über ihr Verhalten bei Brandschäden und überhaupt Vorschriften für ihr Verfahren geben soll, ist ausgearbeitet und im Anfang dieses Jahres an dieselben und die Bürgermeister versandt worden. Ein Exemplar derselben ist beigelegt.

XIV. Geschäfts-Umfang.

In den Bureauz der Direktion wurden in 1879
 70 544 Geschäftspiecen der laufenden Verwaltung,
 22 381 Immobilien-Versicherungs-Anträge,
 13 739 Mobilar-Versicherungs-Anträge

bearbeitet und erledigt. Dazu kam die Regulirung von 1 796 Brandschäden.

An Porto sind 9 362 M. verausgabt worden.

Düsseldorf, den 4. Mai 1880.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät:

Seul.

Instruktion

für

die Aufnahme der Gebäudebeschreibungen zum Zweck der Versicherung

und

für die Feststellung der Versicherungssummen.

Die Beschreibung der Gebäude zum Zwecke der Feuerversicherung und die Feststellung der Versicherungssummen ist für die Societät, für die Versicherten, für die Hypothekar-Gläubiger und im Interesse der öffentlichen Ordnung von so großer Wichtigkeit, daß es nothwendig erscheint, die Hauptgrundsätze, welche hierbei zu beachten sind, unter Berücksichtigung der Mängel, welche bei den eingehenden Anträgen auf Versicherung von Gebäuden am meisten vorzukommen pflegen, zusammenzustellen.

Diese Zusammenstellung, wie sie nachstehend folgt, soll insbesondere den mit den Taxationen sich befassenden Personen und den mit der Prüfung der Versicherungsanträge durch das Reglement betrauten Behörden eine Anleitung geben, welche die Aufstellung richtiger und sachgemäßer Gebäude-Beschreibungen erleichtert; es wird die genaue und gewissenhafte Beachtung der nachstehenden Instruktion deshalb dringendst empfohlen.

I. Aufnahme der Gebäudebeschreibungen.

§. 1.

Bei der Aufnahme der Gebäude sind die Gebäudebesitzer von dem Taxator zuzuziehen. Alle Abmessungen müssen durch den Taxator selbst geschehen. Jedes einzelne Gebäude muß besonders beschrieben und die Versicherungssumme für dasselbe besonders ermittelt werden. Dasselbe gilt von Anbauten, welche andere Höhenmaße, andere Bauart und Einrichtung haben, wie das Hauptgebäude.

Grundmauern und unterirdische Kellergewölbe können zum Zwecke der Versicherung mitberechnet oder auch von der Versicherung ausgeschlossen werden. Im Falle ihrer Ausschließung ist dies in dem Antrage ausdrücklich zu bemerken, indem sie sonst als mitversichert gelten.

Die Ausschließung sonstiger Gebäudetheile ist unzulässig.

§. 2.

Die spezielle Beschreibung der Gebäude ist nach den vorgeschriebenen Formularen, welche auf den Bürgermeister-Ämtern unentgeltlich zu haben sind, in zwei Exemplaren anzufertigen,

von dem Gebäudebesitzer zu vollziehen und demnächst dem Bürgermeister zu übergeben. Bei Ausfüllung der einzelnen Theile und Colonnen des Formulars hat sich der Taxator genau nach deren Ueberschrift zu richten; dieselbe besagt deutlich, was in jeder Rubrik angegeben werden soll, und kann die richtige Ausfüllung bei einiger Aufmerksamkeit keine Schwierigkeiten machen. Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Auf der ersten Seite hat der Taxator die genaue Anfertigung des Situationsplanes zu besorgen und die dabei gestellten Fragen zu beantworten, namentlich auch die Lage und Entfernung der Nachbargebäude, hinsichtlich welcher auch deren Bauart, Dachbedeckung und Benutzung zu vermerken ist, anzugeben. Brandmauern d. h. solche massive Mauern, die vom Fußboden bis über das eigene und angrenzende Dach ohne Oeffnungen durchgehen, sind durch Doppellinien kenntlich zu machen. Bei den Rubriken der folgenden Seiten ist zu beachten:

Kolonne 1. Die Nummer des Katasters ist hier immer dann einzutragen, wenn das Gebäude bereits bei der Societät versichert war. Bisher nicht versicherte Gebäude sollen erst nach erfolgter Annahme Seitens der Direktion in das bei den Bürgermeistern beruhende Exemplar des Katasters eingetragen werden.

Kolonne 2. Die Benennung der Gebäude muß genau und vollständig gegeben werden z. B. Wohnhaus, Scheune, Stall. Werden in den einzelnen Gebäuden Gewerbe betrieben, welche auf die Feuergefährlichkeit von Einfluß sind, so ist dies hier schon anzugeben, z. B. Wohnhaus mit Schreinerei, mit Gastwirthschaftsbetrieb, Mühle u. s. w. Die genaueren Angaben in dieser Beziehung gehören zwar in Kolonne 13, in Kolonne 2 aber ist schon darauf hinzuweisen.

Kolonne 3. Hausnummer und Bezeichnung der Nebengebäude.

Die zu dem mit der Hausnummer bezeichneten Hauptgebäude gehörigen Nebengebäude z. B. Scheune, Stall sind mit fortlaufenden Buchstaben A. B. c. aufzuführen, und müssen diese Buchstaben auch im Situationsplan verzeichnet werden. Bei schon versichert gewesenen Gebäuden ist die frühere Bezeichnung der Nebengebäude durch dieselben Buchstaben möglichst beizubehalten, etwa nothwendig gewordene Abweichungen aber müssen so erläutert werden, daß über die Identität des Gebäudes kein Zweifel bleiben kann. Ist das zu versichernde Gebäude mit einem andern in ununterbrochenem Zusammenhang oder unter einem Dache erbaut, so muß dies ausdrücklich hervorgehoben und auch die Art der Scheidung angegeben werden.

Kolonne 4. Länge und Breite des Gebäudes, Höhe der einzelnen Stockwerke und der Dachspitze.

Die Abmessung der verschiedenen Dimensionen der Gebäude muß an Ort und Stelle vorgenommen werden. Bildet das Gebäude kein gleichzeitiges Viereck oder Rechteck, so müssen alle 4 Seiten gemessen werden. Bei den Höhenmaßen sind die Höhen der einzelnen Stockwerke und zwar von Oberkante bis Oberkante Balkenlage, wie auch die Höhe der Dachspitze anzugeben, weil durch diese letztere Angabe die Länge der Sparren, also auch die Größe der Dachfläche bestimmt wird. Sind Speicherzimmer oder Manjarden vorhanden, so ist auch die Angabe deren Höhe nothwendig. Bei Scheunen und anderen einstöckigen Gebäuden ist die Höhe bis zur Oberkante der Rahmen resp. Mauerlatten oder Sattelschwellen zu messen.

Kolonne 5. Bauart der äußeren und inneren Wände.

Bei massiven Gebäuden ist das Material (Bruchstein, Ziegel, Bims- oder Schwemmstein) und die Dicke der Umfassungswände genau anzugeben. Bei Gebäuden, welche nicht ganz massiv

erbaut sind, genügt die Bezeichnung „theils massiv, theils von Stein- oder Lehmfachwerk“ nicht, sondern es ist das Verhältniß genau anzugeben, z. B. eine Langseite ist massiv, die übrigen in Fachwerk, oder zwei Langseiten und der Giebel incl. Giebelspitze sind massiv, die zwei andern in Fachwerk gebaut, oder eine Langseite ist auf 4 Meter Länge und eine Stagenhöhe massiv, die anderen Umfassungen in Fachwerk errichtet.

Die gewissenhafte Angabe, ob das Gebäude in Stein- oder in Lehmfachwerk gebaut, ist unerläßlich, und ist hierbei festzustellen, ob das Holzwerk der Fachwände aus Eichenholz oder aus örtlichem oder oberländischem Tannenholz, aus Ulmen- oder Weidenholz besteht.

Bei Gebäuden, welche in Lehmfachwerk erbaut sind, muß die Angabe über den äußeren Verputz genau gemacht werden, weil je nach der Art des Verputzes verschiedene Beitrags-Klassen zur Anwendung kommen können.

Wird ein Gebäude von Nachbargebäuden begrenzt, so ist anzugeben, ob die Scheidewände gemeinschaftlich sind, oder ob jedes Gebäude für sich eine besondere Abschlußwand hat.

Bei Gebäuden, welche mit Schiefer bedeckt sind, sind die Theile des Gebäudes, welche hiermit versehen sind, genau zu bezeichnen.

In **Kolonne 6.** Bauart der Fußböden der Stagen und der Speicher ist anzugeben:

a) welche Räume geplättet, gepflastert oder geestricht sind und welches Material dazu verwendet ist,

b) welche Räume mit Tannen- und welche mit Eichenbrettern bedeckt sind (Lugsböden sind besonders anzugeben),

c) ob der untere event. der obere Speicher ganz oder theilweise gebiegt oder geestricht ist,

d) welche Zimmer mit Sockel und Stuhlleisten versehen sind.

Kolonne 7. Bauart der Decken der Stagen und der Keller.

Hier ist anzugeben:

a) ob die Keller gewölbt oder mit einer Balkendecke überdeckt sind,

b) ob die übrigen Decken der Zimmer, Ställe zc. gewölbt, mit einem ganzen oder halben Windelboden versehen oder mit Steinen ausgestrichen sind, und ob hierüber ein Verputz angebracht ist, oder ob die Balkenlage mit einem Spalierdecken-Verputz versehen ist, oder ob die Bedienung sichtbar ist,

c) ob die Balken aus Holz (event. welcher Holzart) oder aus Eisen bestehen.

Kolonne 8. Bauart des Daches, der Gesimse, Kinnen und Dachfenster.

Bei Stroh-, Papp-, Holz- oder Metallbedachungen bedarf es keiner weiteren Angabe. Bei Schieferbedachung ist anzugeben, ob Rhein-, Mosel-, französischer, englischer Schiefer verwendet worden, ferner ob die Schiefer auf Latten- oder Bretter-Verchalung aufgelegt sind.

Bei Pfannendächern ist die Art der verwendeten Pfannen (roth, glasirt zc.) zu vermerken und besonders hervorzuheben, ob dieselben auf Strohdocken liegen.

Ist Schiefer-Einfassung angewendet, so muß angegeben werden, welche Ränder der Dächer damit versehen sind, und ob die Einfassung aus einer oder zwei Reihen Schiefeln besteht. Bei Dachbedeckung mit Plattendachziegeln (sogenannten Vieberschwänzen) ist anzugeben, ob das einfache oder Spließdach oder Doppeldach (Kronendach) vorliegt, da hiervon die Lattenweite, also auch die Anzahl der Ziegel abhängig ist. Bei sämtlichen Dächern ist die Größe des Vorsprungs und ferner anzugeben, ob die vorspringenden Sparren- oder Pfettenköpfe profiliert sind, ob Dachgesimse an der

Fronte und Hinterseite vorhanden ist, und aus welchem Material dasselbe besteht (wenn aus Holz, ob Kastengefims oder glattes Stirnbord), ob Dachrinnen und Abfallrohre vorhanden sind unter Angabe des Materials, aus welchem dieselben bestehen. Bezüglich der Dachfenster ist die Zahl, und ob sie liegend oder vorspringend, und aus welchem Material sie gefertigt sind, anzugeben.

Ist das Gebäude mit Blitzableiter versehen, so ist das dieserhalb Erforderliche hier zu vermerken.

Endlich ist anzugeben, ob das Holzwerk des Daches aus Eichen- oder Tannenholz besteht.

Kolonne 9. Feuerungs-Anlagen.

Hierzu ist anzugeben:

- a) die Anzahl der Schornsteine,
- b) ob dieselben in der Mauer liegen oder im Innern des Gebäudes frei aufgeführt sind, ob sie eng oder besteigbar sind,
- c) aus welchem Material dieselben ausgeführt sind,
- d) ob dieselben im Keller oder im Erdgeschoß angelegt oder in der ersten Etage oder auf dem Speicher aufgesattelt, ob sie auf dem Speicher geschleift sind,
- e) ob auf dem Speicher, wo die Schornsteine durchgehen, leicht feuerfangende Gegenstände und in welcher Entfernung von dem Kamine gelagert sind,
- f) wie die Reinigungs-Öffnungen, namentlich auf dem Speicher, verschlossen, wie die Leitung und Ausmündung der Ofenröhren beschaffen, wie etwa vorhandene Rauchkammern, Darren zc. eingerichtet und gegen Entzündung geschützt sind,
- g) welche andere Feuerungs-Anlagen (Badöfen, Schmiedeheerde, gemauerte Kessel, Kochheerde) außer den gewöhnlichen Defen vorhanden sind,
- h) ob bei Schreiner-, Stellmacher- und Drechsler-Werkstätten die Fußböden um die in denselben aufgestellten Defen mit Eisenblech beschlagen sind,
- i) ob überhaupt alle in den Polizeiverordnungen hinsichtlich der Feuerungs-Anlagen erlassenen Vorschriften Beachtung gefunden haben.

Kolonne 10. Treppen, Thüren, Fenster zc.

Hier ist hervorzuheben:

- a) aus welchem Material die Treppen angefertigt sind (massiv, Eisen, Eichen- oder Tannenholz), ob die Treppe bis zum Speicher führt,
- b) die Anzahl der Thüren, Fenster, Läden, nach jedem Stockwerk und dem Speicher getrennt, welche derselben aus Eichen- oder Tannenholz oder aus anderem Material gefertigt sind,
- c) ob es sich um ein- oder zweiflügelige, Füllungs- oder aufgenagelte Thüren handelt, Haus- und Hofthüren mit oder ohne Oberlicht,
- d) ob die Fenster ein- oder mehrflügelig, mit Spiegel- oder anderen Scheiben versehen sind, ob Schau- und Ladenfenster vorhanden, und wie dieselben eingerichtet sind,
- e) aus welchem Material die Läden bestehen,
- f) ob Gas- oder Wasserleitung vorhanden ist, event. ob dieselbe mitversichert werden soll.

Kolonne 11. Angabe der verschiedenen Räumlichkeiten.

Diese muß etagenweise unter Angabe, ob und welche Gewerbe in denselben betrieben werden, event. ob in einzelnen Räumen leicht feuerfangende Gegenstände sich befinden, gesehen

Kolonie 12. Zustand und Alter des Gebäudes.

Hier ist genau anzugeben, ob das Gebäude sorgfältig oder vernachlässigt unterhalten wird, ob die innere Einrichtung gut oder mangelhaft ist, ob überhaupt eine ordentliche oder nachlässige Wirthschaft geführt wird.

Allgemeine Angaben, wie „ziemlich gut“, „mittelmäßig“, „ziemlich schlecht“, und dergleichen sind möglichst zu vermeiden.

Bezüglich des Alters des Gebäudes ist, wenn dies irgend möglich, das Jahr, in welchem es erbaut worden, anzugeben.

Kolonie 13. Anmerkungen über den Gewerbebetrieb.

Handelt es sich um größere Fabrik-Anlagen, so ist eine genaue Beschreibung derselben, aus welcher alle Umstände, welche auf die Feuergefahr von Einfluß sind, ersichtlich sind, erforderlich. Es sind hierzu besondere Formulare vorhanden, die auf Erfordern den Interessenten beziehungsweise dem Taxator zugestellt werden. Es wird indessen hier schon auf die folgenden Punkte besonders aufmerksam gemacht.

Es ist anzugeben:

a) bei allen Wind- und Wassermühlen, was sie mahlen oder verarbeiten, wie viele Mahlgänge vorhanden sind, ob das Triebwerk von Eisen ist, wenn nicht, ob wenigstens die Zapfen der verschiedenen Wellen von Metall sind und in metallenen Pfannen rotiren, wie die Beleuchtung stattfindet;

b) bei Bäckereien, Brennereien und Brauereien, ob dieselben gewerblich oder nur zum eigenen Bedarf betrieben werden; welcher Art der Feuerung überhaupt besonders unter den Pfannen, Blasen und Kesseln ist, wie die Darren konstruirt sind, und wie sie geheizt werden, ob der Brenn-Apparat nur einfache Blase hat oder mit Rektifikator versehen ist, ob der Destillationsraum von anderen Räumen feuerficher getrennt und überwölbt ist, wo der Spiritus-Vorrath lagert, ob jede Benützung von offenem Licht bei den Destillir-Apparaten und bei den Spiritus-Fässern ausgeschlossen ist;

c) bei Schreibern und ähnlichen Holzarbeitern, wie viel Hobelbänke aufgestellt sind, wie die Defen in den Werkstätten eingerichtet und ob sie gut erhalten sind, ob die Werkstätten von Hobelspänen und Holz-Abfällen jeden Abend gereinigt werden;

d) bei Färbereien und Druckereien, ob auch Türkischroth gefärbt wird, wie die Farbkessel gefeuert werden, wie viel Benzin durchschnittlich vorräthig gehalten wird, und wo dasselbe lagert;

e) bei allen Gewerben, welche Trocken-Vorrichtungen haben, wie die Trockenstuben eingerichtet sind, wie sie geheizt und beleuchtet werden, ob die Trocken-Gerüste, Trockenleinen zc. von den Defen, Wärmeleitungs-Röhren zc. gehörig (mindestens 1 Meter) entfernt, und letztere gegen das Auffallen der zu trocknenden Gegenstände durch eiserne Mäntel, Drahtgitter oder sonst gesichert sind; ob die Defen, Wärmeleitungs-Röhren selbst feuerficher konstruirt sind, letztere namentlich mit Holztheilen nirgend in unmittelbare Berührung kommen;

f) bei Tabak- und Cigarren-Fabriken wie bei e und außerdem, wo das Schwefeln der Tabake stattfindet, und ob auch Cigarrenlisten fabrizirt werden;

g) bei Ziegelbrennereien und Töpfereien, wie die Brennöfen konstruirt sind, und wie die Trockenräume geheizt werden;

h) bei Gastwirthschaften, ob damit Fuhrmannsherbergen verbunden sind, ob Tanzlokale vorhanden sind, ob Theater-Vorstellungen gegeben werden;

i) bei Apotheken, wo das Laboratorium sich befindet, wie dasselbe von den übrigen Räumen getrennt ist, ob es massive Mauern hat und überwölbt ist.

II. Ermittlung und Feststellung der Versicherungssumme.

§. 3.

Die Versicherungssumme darf nach §. 13 des Reglements den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen.

Unter dem gemeinen Werth des Gebäudes wird der Werth der in demselben enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeitserzeugnisse in ihrem Zustande zur Zeit der Versicherungsaufnahme verstanden.

Bei der Schätzung des gemeinen Werthes ist also der Werth aller zum Gebäude verwendeten Materialien und der Arbeitslöhne unter Zugrundelegung der örtlichen Preise und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Materialien, des Alters und des ganzen gegenwärtigen baulichen Zustandes des Gebäudes auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung des letzteren zu ermitteln.

Der Taxator darf bei dieser Schätzung auf andere Umstände, wie auf den Werth des Grund und Bodens, auf günstige Lage, vortheilhaftes Geschäft u. dgl., welche den Nutzungswert und Kaufwerth, nicht aber den gemeinen und Versicherungswert erhöhen, keine Rücksicht nehmen.

Eine große und unter Umständen strafrechtliche Verantwortlichkeit würde der Taxator auf sich laden, wenn er den nicht selten an ihn herantretenden Wünschen der Gebäudebesitzer zur Erlangung von hohen Hypothekendarlehen oder aus anderen Gründen, ihr Gebäude über den gemeinen Werth versichert zu sehen, nachgeben und die Versicherungssumme dem entsprechend über den wirklichen gemeinen Werth des Gebäudes angeben würde. Da im Brandfalle nur der wirkliche Werth des Gebäudes den Gegenstand der zu leistenden Entschädigung bildet (§. 55 des Reglements), so kann die Uebersicherung, abgesehen davon, daß sie den Betrug der Gläubiger erleichtern soll und zu Brandstiftungen reizt, dem Versicherten nur zum Nachtheil gereichen.

Die Versicherungssummen sind möglichst auf je 100 M. abzurunden.

§. 4.

Neben dem zeitigen Werthe des zu versichernden Gebäudes nach seinem jeweiligen baulichen Zustande ist der Neubauwerth desselben, d. h. diejenige Summe zu ermitteln, welche aufgewendet werden mußte, um das Gebäude in seinen Dimensionen, in seiner Bauart und Einrichtung neu herzustellen.

Der ermittelte Neubauwerth ist in Kol. 14 einzutragen. Bei Neubauten, deren Versicherung beantragt wird, ist der Neubauwerth die zulässig höchste Versicherungssumme.

Bei allen Gebäuden, die keine Neubauten mehr sind, ist der gemeine und Versicherungswert stets geringer, als der Neubauwerth, und eine Versicherung zur Höhe des letzteren daher unstatthaft

§. 5.

Alle Umstände, welche eine Verminderung des gemeinen Werthes eines Gebäudes in kurzer Zeit herbeiführen müssen, sind bei der Taxation zu würdigen, und ist der Versicherungswert stets so zu bemessen, wie er sich voraussichtlich längere Zeit erhalten wird.

Befindet sich ein Gebäude in baulichem Verfall oder in so reparaturbedürftigem Zustande, daß es ohne die Reparaturen einer fortwährenden Werthabnahme ausgesetzt ist, so ist dasselbe zur Aufnahme nicht geeignet. Besteht der Besizer gleichwohl auf der Aufnahme, so sind die Thatfachen, welche die letztere bedenklich erscheinen lassen, genau darzulegen. Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Gebäude bauliche Konstruktionen oder Einrichtungen sich finden, die gegen die Bestimmungen der Bau- oder Feuerpolizei-Ordnungen verstoßen.

Wenn der Verkaufswert eines Hauses sich erheblich niedriger stellt, wie der Bauwert, besonders wenn dies Mißverhältniß dadurch herbeigeführt wird, daß ein Gebäude wegen verfehlter Spekulation, wegen schlechter Einrichtung, veränderter Verkehrsverhältnisse oder ähnlicher Konjunkturen seiner Bestimmung gemäß gar nicht oder doch nicht nutzbringend zu verwenden ist, so können daraus erhebliche Bedenken gegen die Versicherung entstehen; es sind solche Verhältnisse daher immer hervorzuheben und bei Festsetzung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

§. 6.

Gegenstände, welche mit einem Gebäude niet- und nagelfest verbunden sind oder in baulichem Zusammenhang mit demselben stehen, ferner Bänke und Utensilien der Kirchen und Schulen, sowie bei Fabriken und Mühlen die Maschinen, Geräte und das Getriebe können mit den Gebäuden als Bestandtheile desselben (Pertinenzien) versichert werden, wenn solches besonders beantragt wird. In diesem Fall sind diese Gegenstände einzeln und unter möglichst genauer Angabe des Werthes derselben anzugeben, und ein Verzeichniß derselben in die Gebäudebeschreibung mit aufzunehmen oder derselben als besondere Anlage beizufügen.

§. 7.

Bei Anträgen auf Erhöhung bestehender Versicherungssummen werden erfahrungsmäßig am leichtesten Uebersicherungen herbeigeführt, weshalb solche Anträge mit besonderer Vorsicht zu behandeln sind. Es ist deshalb auch bei Erhöhungsanträgen zunächst immer eine spezielle Berechnung des Neubauwertes vorzunehmen.

Anträge auf Erhöhungen bestehender Versicherungssummen können sich gründen:

- a) auf Vergrößerung des Gebäudes oder Errichtung eines ganz neuen Anbaues an demselben,
- b) auf Reparaturen vorhandener Theile und
- c) darauf, daß die Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne gestiegen sind.

Im ersten Fall ist der ausgeführte Neubau speziell zu berechnen und sein Werth der früheren Versicherungssumme zuzusetzen. Immer ist hier eine neue Gebäude-Beschreibung einzureichen.

Bei Erhöhungs-Anträgen auf Grund vorgenommener Reparaturen ist zu unterscheiden, ob es sich nur von gewöhnlichen, bei allen Gebäuden von Zeit zu Zeit wiederkehrenden und zur Erhaltung ihres bisherigen Zustandes und Werthes notwendigen Herstellungen und Erneuerungen oder aber um größere, den bisherigen Zustand wesentlich verbessernde und den Werth des Gebäudes wirklich erhöhende Reparaturen handelt. In der Regel ist nur in dem letzten Falle eine Erhöhung der Versicherungssumme zulässig, und alsdann entweder eine ganz neue Gebäude-Beschreibung oder zum mindesten eine neue Beschreibung der reparirten Gebäudetheile aufzunehmen und einzureichen.

Erhöhungen der Versicherungssumme lediglich wegen gestiegener Material- und Arbeitspreise erscheinen nur dann zulässig, wenn diese Steigerung eine erhebliche und dauernde ist.

Die **Kolonne 16** „Bisherige Versicherungssumme“ ist nur dann auszufüllen, wenn es sich um Veränderungen, Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungssumme eines schon versicherten Gebäudes handelt. Die betreffenden Angaben sind aus dem bei dem Bürgermeister-Amt beruhenden Kataster oder, wenn das Gebäude bisher bei einer Privatgesellschaft versichert war, aus der Police der letzteren unter Angabe des Namens der Versicherungs-Gesellschaft zu entnehmen.

§. 9.

Kolonne 18 und 19. Beantragte Versicherungssumme und Klasse.

Die hier einzutragende Summe ist der Betrag, zu welchem das Gebäude in Versicherung genommen werden soll. Die Klasse wird von der Direktion bestimmt.

III. Beaufsichtigung der bestehenden Versicherungen.

§. 10.

In Betreff der bereits bestehenden Versicherungen ist es von Wichtigkeit, daß dieselben fortdauernd beaufsichtigt werden und der Direktion sofort Kenntniß gegeben wird, wenn Veränderungen eintreten, welche die Gefahr erhöhen (§§. 36—39 des Reglements), oder wenn sich ergibt, daß ein Gebäude über seinen Werth versichert ist, oder wenn eine Versicherung aus sonstigen sachlichen oder auch aus persönlichen Rücksichten Bedenken erregt.

IV. Gebühren für die Aufnahme der Versicherungen.

§. 11.

Hinsichtlich der von den Versicherungssuchenden zu zahlenden Gebühren der Taxatoren für die Aufnahme der Beschreibung und die Abschätzung der zu versichernden Gebäude lassen sich in Anbetracht der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse bestimmte Sätze von hier aus nicht festsetzen; es muß vielmehr diese Normirung den Herren Bürgermeistern mit der Maßgabe überlassen bleiben, daß im Interesse der Versicherungssuchenden diese Gebühren möglichst niedrig bemessen werden. Als Minimalsatz wird der Betrag von 1 Mark festzustellen und bei Reisen außerhalb des Wohnortes des Taxators demselben etwa entstandene baare Auslagen zu ersetzen sein.

Bei größeren Versicherungen, und bei solchen, bei denen die Aufnahme besonders umständlich und zeitraubend ist, empfiehlt sich eine vorherige Vereinbarung mit dem Antragsteller.

Im Uebrigen wird der Taxator zu verpflichten sein, hinsichtlich seiner Gebührenforderung sich eventuell der Festsetzung durch den Bürgermeister zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 7. April 1880.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät:

Seul.

Düsseldorf, den 22. April 1880.

Die bei der Societät bestehende Einrichtung, wonach bei jedem Antrage auf Versicherung eines Gebäudes eine genaue Beschreibung desselben nach Anleitung des hierfür vorgeschriebenen Formulars erfolgen muß, hat sich als eine sehr zweckmäßige bewährt. Diese Gebäudebeschreibungen dienen zur Grundlage nicht nur der Feststellung der Versicherungssummen und der zu erhebenden Beiträge (Prämien), sondern auch der Ermittlung der Schadenssummen in Brandfällen und sind namentlich bei völlig zerstörten Gebäuden unerlässlich. Sollen sie aber diesen, sowohl für die Societäts-Verwaltung, wie in nicht geringerem Maaße für die Versicherten selbst wichtigen Zwecken entsprechen, so müssen die Gebäudebeschreibungen richtig sein, d. h. sie müssen die einzelnen Theile des Gebäudes und alle für dessen Versicherung maßgebenden Thatsachen wahrheitsgetreu und genau darstellen und die Versicherungssummen dem wirklichen Versicherungswerte entsprechend angeben. Beides setzt selbst bei einfachen Gebäuden ein gewisses Maaß von bautechnischen Kenntnissen und Erfahrungen und eine Einsicht in das Versicherungswesen, namentlich in die bezüglich desselben bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften voraus. Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit, daß die Aufnahme der Gebäude zum Zwecke der Versicherung und die Anfertigung der bezüglichlichen Anträge und Gebäudebeschreibungen nicht nur durchaus zuverlässigen, sondern auch sachkundigen Leuten anvertraut wird. Leider ist dies letztere zur Zeit vielfach nicht der Fall; — in manchen Gemeinden sind es die Polizeidiener, in andern Sekretäre und Bureaugehülfen oder sonstige, zwar brave und zuverlässige, aber mit dem Bau- und Versicherungswesen wenig vertraute Leute, von denen die Aufnahme und Beschreibung der zu versichernden Gebäude besorgt wird. Die Folge ist, daß nicht selten unrichtige oder unvollständige und mangelhafte Beschreibungen aufgestellt und eingesandt werden, daß auf Grund derselben die Beiträge unrichtig festgesetzt und daß die Versicherungssummen unrichtig, entweder zu hoch oder zu gering normirt werden, — Fehler und Mängel, deren Tragweite namentlich im Schadensfalle oft in unliebsamster Weise empfunden wird. Soll diesen Uebelständen in der dringend erwünschtesten Weise abgeholfen werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß die Aufnahme der Versicherungsanträge beziehungsweise der Gebäudebeschreibungen fortan nur solchen Personen übertragen wird, denen nicht nur die vollste Zuverlässigkeit und Integrität zur Seite steht, sondern die zugleich im Besitze der nöthigen technischen Kenntnisse sind, und deren Aufnahmen daher die Gewähr der vollsten Richtigkeit in jeder Beziehung bieten. Ich ersuche ergebenst, prüfen zu wollen, ob die zur Zeit mit der Aufnahme der Versicherungsanträge sich in Ihrem Bezirke befassenden Personen die vorbezeichnete Qualifikation besitzen und da, wo dies nicht der Fall sein sollte, Remedur eintreten zu lassen, und zwar in der Weise, daß eine, oder wo dies nach dem Umfange des Bezirks, nach der Zahl der Versicherungen oder aus sonstigen Gründen angemessen und zweckmäßig erscheint, mehrere sachverständige Personen Ihrerseits bezeichnet werden, denen die Aufnahme der Gebäudebeschreibungen zum Zwecke der Versicherung allein übertragen wird. Während es in größeren Gemeinden leicht sein wird, aus der Zahl der Baumeister, Bauunternehmer und Bauhandwerker, zuverlässige und tüchtige Taxatoren auszuwählen, wird es auch in kleineren Landgemeinden möglich

sein, wenigstens einen zuverlässigen und erprobten Sachverständigen zu finden, dem diese Aufnahme und Taxation der Gebäude übertragen werden kann. Wo die für das Mobilar-Versicherungswesen der Societät angestellten Geschäftsführer Bauverständige sind, empfiehlt es sich, diese zu den in Rede stehenden Funktionen in erster Linie heranzuziehen; außerdem sind tüchtige Bauhandwerker (Maurer-, Zimmermeister zc.) und eventuell erfahrene Mitglieder der vielfach vorhandenen Feuer-Schau-Kommissionen als Taxatoren zu bezeichnen. Unbeschadet des im §. 17 des Reglements den Versicherungssuchenden eingeräumten Rechtes, die Gebäudebeschreibungen selbst aufzustellen, haben die Herren Bürgermeister es in der Hand, das von ihnen nach §. 18 des Reglements auszustellende Attest davon abhängig zu machen, daß die Beschreibung und Taxation von einem Taxator gefertigt oder mindestens geprüft werde, welcher ihnen die Gewähr für deren zweifellose Richtigkeit bietet. In solcher Weise wird es, ohne daß den zu bezeichnenden Taxatoren ein ausschließliches Recht zur Aufnahme der Gebäudebeschreibungen eingeräumt wird, möglich werden, den Herren Bürgermeistern denjenigen sachverständigen Beirath zu vermitteln, durch welchen die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Gebäudebeschreibungen und Versicherungssummen in einer entschieden besseren und vollständigeren Weise sicher gestellt wird, als dies bisher vielfach der Fall gewesen ist. Es würde mit Hilfe dieser Taxatoren demnächst auch eine Revision der vorhandenen Gebäudebeschreibungen und eine Berichtigung der in denselben leider nicht selten vorkommenden Unrichtigkeiten und Mängel leicht ausführbar, überhaupt aber die so nothwendige Ueberwachung des gesammten Versicherungsbestandes sehr wesentlich erleichtert werden.

Um aber den mit der Aufnahme der Gebäudebeschreibungen zum Zwecke der Versicherung bei der Societät und der Ermittlung der Versicherungssummen zu beauftragenden Taxatoren die erforderliche Anleitung zu geben und die Erledigung ihrer Aufgabe nach richtigen und gleichmäßigen Grundsätzen und Gesichtspunkten zu regeln, ist eine Instruktion ausgearbeitet worden, die jedem mit den Taxationsfunktionen zu Beauftragenden zu übergeben und zu deren genauen Beachtung derselbe zu verpflichten sein wird. Indem ich von dieser Instruktion anliegend drei Exemplare, wovon eins für die dortige Registratur bestimmt ist, übersende und anheimstelle, etwa weiter erforderliche Exemplare von hier zu erbitten, bemerke ich zu dieser Instruktion noch Folgendes:

ad I. Aufnahme der Gebäudebeschreibung. Die hier gegebenen Vorschriften schließen sich an die einzelnen Kolonnen des bestehenden Antragsformulars an; sie sind in möglichster Vollständigkeit gegeben und für Bautechniker leicht verständlich. Seitens der Herren Bürgermeister wird insbesondere darauf zu halten sein, daß der Situationsplan auf der ersten Seite des Antrags und die bezüglich desselben geforderten Erläuterungen nicht fehlen. Bezugnahmen und Verweisungen auf früher aufgenommene Gebäudebeschreibungen sind in der Regel, bei Erhöhungsanträgen bereits versicherter Gebäude aber stets zu vermeiden.

ad II. Der Ermittlung und Feststellung der Versicherungssummen ist ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden. Es ist eine nicht nur für die Societät, sondern in gleichem Maaße für alle Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften geltende gesetzliche Vorschrift, daß nur der wirkliche Werth eines Gebäudes versichert und im Brandschadensfalle vergütet werden darf. Die Meinung, daß im Falle eines Brandes die Versicherungssumme für die Schadensermittlung allein maßgebend sei, ist ebenso falsch und unrichtig, wie sie vielfach verbreitet ist und geglaubt wird. Die Versicherungssumme ist nur dann die ausschließlich maßgebende Grundlage für die Schadensregulirung, wenn sie richtig ist und dem Werthe des Gebäudes zur Zeit des Brandes durchaus entspricht. Uebersteigt die Versicherungssumme diesen Werth oder bleibt sie hinter demselben zurück, so kommt sie im Schadensfalle nur in ihrem Verhältnisse zum wirklichen Werthe in Betracht.

Dienst-Anweisung

für

die Geschäftsführer der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät verfolgt den ausschließlich gemeinnützigen Zweck als öffentliches Provinzial-Institut allen Bewohnern der Provinz die gegenseitige Versicherung ihrer Gebäude unter loyalen und möglichst günstigen Bedingungen (zu festen Beiträgen) zu ermöglichen, hiedurch insbesondere die unbemittelte Volksklasse, deren Gebäude von den Privat-Aktiengesellschaften in vielen Fällen nicht zur Versicherung angenommen werden, im Fall eines Brandunglücks vor gänzlicher Verarmung zu bewahren, die Last ihrer Unterstützung in dieser Beziehung der Gemeinde zu erleichtern und so zur Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes in der Rheinprovinz mitzuwirken. Da die Societät keine Aktionäre hat, denen der Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe zusteht, die sämtlichen Beamten auch mit festen Gehältern, ohne Anspruch auf Theiligung am Gewinne angestellt sind, so wird der ganze Gewinn in Gemäßheit des §. 35 des Reglements nach der reglementsmäßigen Dotirung des Reservefonds, den Versicherten selbst zu Gute kommen und sind für das Jahr 1877 bereits 10 % der Beiträge und Prämien denselben zurückbezahlt resp. auf die Beiträge des Jahres 1879 gutgeschrieben worden. Ursprünglich nur für die Gebäude-Versicherung bestimmt, führte das Bedürfniß auch zur Einführung der Mobilar-Versicherung und ist die letztere mit dem 1. Januar 1864 in's Leben getreten. Eine Verpflichtung zur Annahme aller Mobilar-Versicherungen besteht für die Societät nicht; immerhin wird dieselbe aber bestrebt sein, auch in dieser Beziehung ihren Schutz zu einem möglichst allgemeinen zu machen.

Die jetzt geltenden Statuten der Societät enthält das Allerhöchst genehmigte Societäts-Reglement vom 1. September 1852 mit den nachträglich eingetretenen Abänderungen und dem Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863 betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf Mobilar-Versicherungen. Für die letzteren bestehen außerdem besondere von dem Provinzial-Verwaltungsrath genehmigte Versicherungs-Bedingungen. Die lokalen Societäts-Geschäfte werden, soweit sie die Gebäude-Versicherung betreffen, durch die Bürgermeister von Amtswegen verwaltet, für die Mobilar-Versicherung aber durch besondere von der Direktion angestellte Geschäftsführer nach Maßgabe dieser Dienst-Anweisung besorgt. Die allgemeine Verwaltung der Societät und die Vertretung derselben nach Außen steht dem Direktor zu.

Stellung und Geschäftsbezirk der Geschäftsführer.

§. 1.

Der Geschäftsführer ist Beamter der Societät und deren Vertreter innerhalb seines Bezirks, er hat die Verbindung der Versicherten mit der Societät zu vermitteln und die Interessen derselben

überall zu wahren. Insbesondere liegt ihm die Aufnahme der Mobilar-Versicherungsanträge und die Unterstützung der Bürgermeister als Hilfsagenten für die Immobilär-Versicherung ob. Die Anstellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Direktor. Ein Vertrag, welcher auch den Umfang des Geschäftsbezirktes feststellt, regelt die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers gegenüber der Societäts-Verwaltung.

Alle Berichte, Anfragen u. des Geschäftsführers sind an den Direktor zu richten.

Obliegenheiten des Geschäftsführers im Allgemeinen.

§. 2.

Das Gedeihen der Societät hängt wesentlich von dem Umfang und der Art der Beteiligung ab, welche sich ihr zuwendet. Je besser dieselbe ist und je zahlreicher dabei die guten Versicherungen sind, desto mehr wird sie auch im Stande sein, ihre gemeinnützige Aufgabe erfüllen zu können. Neue und gute Versicherungen für die Societät zu gewinnen, ist also in erster Linie die Aufgabe des Geschäftsführers. Um in dieser Beziehung aber mit Erfolg wirken zu können, bedarf es bei genauer Kenntniß des Reglements, der Instruktion und Versicherungs-Bedingungen einer stets regen und umsichtigen Thätigkeit. Der Geschäftsführer muß vor Allem bestrebt sein, die Kenntniß von dem Zweck der Societät, von ihren Einrichtungen und deren vielen Vortheilen für die Versicherten immer mehr zu verbreiten und dadurch ein allgemeines Interesse für dieselbe zu erwecken. Außerdem ist es aber gegenüber der so sehr thätigen Konkurrenz der Privat-Versicherungs-Gesellschaften unerlässlich, daß der Geschäftsführer sich persönlich um die Gewinnung der einzelnen wünschenswerthen Versicherungen bemühe. Damit dieses aber Erfolg habe, muß er über die Versicherungs-Verhältnisse seines Bezirks vollständig unterrichtet sein und namentlich wissen, welche Gebäude bei der Societät bereits versichert sind. Zu diesem Zweck muß er die auf den Bürgermeister-Ämtern beruhenden Societätskataster einsehen, und sich aus denselben diejenigen Societäts-Mitglieder, bei denen wünschenswerthe Versicherungen zu erwarten stehen, aufzeichnen. Ebenso muß er sich über die bei den Privatgesellschaften bestehenden Versicherungen, deren Ablaufzeit und Prämienfuß möglichst genaue Auskunft zu verschaffen suchen. Durch die so gesammelten und geordneten Notizen erhält der Geschäftsführer die nothwendige Uebersicht über das Feld seiner Thätigkeit, die ihm sein Wirken wesentlich erleichtern wird. Glaubt er annehmen zu können, daß Jemand der Societät beitreten will, so ist es gerathen, sich mit demselben frühzeitig (wenn er noch anderweit versichert ist, schon mehrere Monate vor Ablauf der Police) in Verbindung zu setzen und event. den Antrag gleich aufzunehmen. Ebenso ist bei neuen Versicherungen z. B. Neubauten, neu gegründeten Haushaltungen oder Handelsgeschäften, neu zugezogenen Beamten, Rentnern u., ferner alljährlich vor der Ernte, möglichst früh Rücksprache mit den Eigenthümern sehr zu empfehlen. Der Geschäftsführer darf in dieser Beziehung keine Mühe scheuen, er muß sich aber von jeder Zubringlichkeit fern halten und durch ein würdiges Auftreten und solides Verfahren, verbunden mit einem bescheidenen und gefälligen Entgegenkommen zeigen, daß ihn bei seinem Streben hauptsächlich das Interesse für die Societät selbst und das in ihr vertretene Gemeinwohl leitet. Auf diese Weise wird er sich am Sichersten das Vertrauen des Publikums erwerben und dasselbe für die Societät gewinnen.

Gutes Einvernehmen und Hand in Hand gehen mit den Ortsbehörden wird dem Geschäftsführer zur besonderen Pflicht gemacht. Den Agenten der Privatgesellschaften gegenüber ist Zurückhaltung und Verschwiegenheit durchaus geboten. Der Geschäftsführer darf sich auf geschäftliche und dienstliche Mittheilungen ihnen gegenüber nicht einlassen, hat es aber auch durchaus zu ver-

meiden, die Konkurrenz, um Geschäfte zu machen, herabzusetzen. Wohl aber ist der Geschäftsbetrieb derselben genau zu beobachten und ist über wichtige und bemerkenswerthe Vorgänge, wie z. B. über Verträge mit Vereinen u. der Direktion zu berichten. Von Angriffen auf die Societät ist ebenfalls Nachricht zu geben.

Vorschriften für die Annahme der Versicherungen.

§. 3.

Die wichtigste Funktion des Geschäftsführers bei der Vermittlung von Versicherungen ist deren gewissenhafte Prüfung sowohl in Bezug auf die Person des Antragstellers, als rücksichtlich der Versicherung selbst. Um eine solche Prüfung vornehmen zu können, muß der Geschäftsführer nothwendig mit den gewerblichen, landwirthschaftlichen und gesellschaftlichen (socialen) Verhältnissen, mit der Bauart der Häuser, mit der üblichen Einrichtung des Hauswesens und mit den ortsüblichen Preisen in seinem Bezirk vertraut und möglichst mit dessen Personen bekannt sein, daher jede Gelegenheit benutzen, um sich diese Kenntnisse zu erwerben.

Persönliche Verhältnisse des Antragstellers.

§. 4.

Nur Personen von anerkannter Moralität und Rechtlichkeit können zur Versicherung angenommen werden. Die Vermögensverhältnisse des Antragenden müssen geordnete sein und wenigstens einen seiner Lebensstellung entsprechenden mäßigen Wohlstand ergeben; in seinem ganzen Hauswesen muß Ordnung und Vorsicht mit Feuer und Licht herrschen. Außerdem sind die Verhältnisse der Hauseinwohner und Nachbarn zu berücksichtigen, in so fern dieselben eine Beschädigung der Versicherungs-Gegenstände durch Brand befürchten lassen. Der Geschäftsführer hat dies bei jeder Versicherung sorgfältig zu prüfen und wenn seine persönlichen Kenntnisse dazu nicht ausreichen, durch zuverlässige vertrauliche Erkundigungen (namentlich bei der Ortsbehörde) sich Gewißheit zu verschaffen. Ergeben sich hierbei Bedenken irgend einer Art, so muß er die Versicherung ablehnen oder diese Bedenken bei Einsendung des Antrages gewissenhaft hervorheben.

Beschaffenheit der Versicherung selbst.

§. 5.

Die Hauptvoraussetzung einer jeden Versicherung bleibt immer, daß die zu versichernden Gegenstände als solche und in dem zu übernehmenden Quantum wirklich vorhanden sind. Deshalb hat der Geschäftsführer nach dieser Rücksicht hin sich immer an Ort und Stelle selbst zu überzeugen. Im Uebrigen unterscheiden sich die Versicherungen in gute und ungünstige, je nachdem die Erfahrung dargethan, daß gewisse Arten der zu versichernden Gegenstände nach ihrer Natur, der Art ihrer Aufbewahrung oder aus anderen Ursachen der Feuergefährdung mehr oder weniger ausgesetzt sind.

Als gute Mobilar-Versicherungen sind zu bezeichnen diejenigen

a) der Kirchen, Klöster, Kranken- und Armenhäuser, der Schulen und aller anderen öffentlichen Gebäude und der wohlhabenden Privat- und Kaufleute mit herrschaftlich eingerichteten Wohnungen; außerdem

b) in den Städten: die Mobilar-Versicherungen des besitzenden Mittelstandes einschließlich der größeren, gut situirten Handwerker ohne feuergefährlichen Betrieb;
 auf dem Lande: die Mobilar-Versicherungen der größeren Landwirthe und des mittleren Bauernstandes, besonders bei freier Lage der Gehöfte;
 unter den industriellen Etablissements: die Mobilar-Versicherungen der Eisen- und Bergwerke (Zechen) von massiver Bauart.

Als ungünstig und im Allgemeinen verlustbringend haben sich dagegen erwiesen die Mobilar-Versicherungen:

aller feuergefährlichen Gewerbe, besonders derjenigen, welche mit Schreinerei und Trocken-Anstalten verbunden sind, die anders als durch Dampf geheizt werden;

der unteren, in kleinen, dürftigen, vielfach noch mit Stroh oder Holz gedeckten Gebäuden wohnenden Volksklasse, also der geringeren Handwerker, der kleinen Ackerer und Pächter, der Arbeiter und Tagelöhner, der Hausirer und Lumpenhändler, der Althändler, der kleineren Krämer, Kurz-, Mode- und Schnittwaarenhändler, besonders auf dem Lande;

der Wirthshäuser auf dem Lande, besonders wenn sie mit Fuhrmannsherbergen oder Tanzlokalen für die unteren Klassen verbunden sind, ferner die meist leicht gebauten öffentlichen Vergnügungslokale außerhalb der Städte;

aller in §. 6 des Societäts-Reglements genannten eine erhöhte Feuergefährlichkeit bietenden Etablissements.

Um diese ungünstigen Versicherungen soll sich der Geschäftsführer deshalb nicht bemühen, wenn sie dennoch beantragt werden, sie mit verschärfter Sorgfalt prüfen und den Beitrag möglichst hoch, die Versicherungssumme thunlichst niedrig halten, resp. eine angemessene Selbstversicherung vorschlagen.

Alle Versicherungen in baufälligen oder doch nachlässig unterhaltenen Gebäuden, ferner in Häusern mit feuerpolzeiwidrigen, mangelhaften Feuerungs-Einrichtungen oder mit nicht massiven Schornsteinen sollen in der Regel gar nicht übernommen werden. Wo in dieser Beziehung ein Zweifel obwaltet, muß die Besichtigung des Gebäudes durch den Geschäftsführer stattfinden, und falls die Gebäude bei der Societät versichert sind, der Ortsbehörde Anzeige gemacht werden.

Gegenstand der Versicherung.

§. 6.

Die Societät versichert bewegliche Sachen aller Art mit Ausnahme von Dokumenten, barem Geld, geldwerthen Papieren, ungefaßten Edelsteinen, echten Perlen sowie unverarbeitetem Gold und Silber.

Sofern nicht eine besondere Uebereinkunft stattfindet, gelten bei Kirchen und Schulen die Altäre, Bänke, Lehrstühle, Kanzeln, Orgeln, Glocken und Uhren, bei Fabriken und Mühlen das ganze Trieb- und Gangwerk, sowie die Maschinen und Werkstühle, bei Brauereien und Brennereien und anderen Gebäuden mit Gewerbebetrieb die Kühlschiffe, Kessel, Bottiche und ähnliche mit dem Gebäude verbundenen oder doch feststehende Gegenstände nicht als Mobilien, sondern als Zubehör (Pertinenz) der Gebäude.

Wenn zwar dem Antragenden die Bestimmung der Gegenstände, welche er versichern will, überlassen werden muß, so kann es demselben doch nicht gestattet werden, nur den gefährlicheren Theil seiner Mobilien zu versichern. Eine solche theilweise Versicherung hat für die Societät den

großen Nachtheil, daß bei ausbrechendem Brande das Bestreben immer dahin gerichtet sein wird, zunächst und vorzugsweise nur die unversicherten Gegenstände auf Kosten der versicherten zu retten. Solche Anträge sind deshalb abzulehnen. Ebenso wenig ist es zulässig, daß von gleichartigen, durch keine kennbaren Merkmale unterschiedenen Gegenständen nur ein Theil versichert werde, daß also z. B. bei einem Kaufmann, welcher seine Waaren theils im Verkaufslokal, theils auf dem Speicher, theils im Keller hat, der Bestand des letzteren ausgeschlossen werde. Im Falle eines Brandes, wo aus allen 3 Lokalen Waaren gerettet oder aus den anderen Lokalen Gegenstände in den Keller gebracht werden, würde die Ermittlung des Schadens unmöglich sein. Landwirthschaftliche Versicherungen sind in der Regel nur mit Einschluß des lebenden und todtten Inventars aufzunehmen und kann hiervon nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgegangen werden. Liegt der Grund, weshalb Jemand nur die theilweise Versicherung seiner Mobilien will, darin, daß ihm die Beiträge zu hoch sind, so empfiehlt es sich, daß er Alles versichert und dann einen Theil als Selbstversicherung behält.

Will Jemand, der den besseren Theil seiner Versicherung bereits bei Privatgesellschaften versichert hat, mit dem schlechteren Theile der Societät beitreten, so kann dies nur dann gestattet werden, wenn die anderweite Versicherung nur noch kurze Zeit läuft und der Betreffende sich schriftlich verpflichtet, auch diese gleich nach ihrem Ablauf bei der Societät zu versichern.

Höhe der Versicherungssummen.

§. 7.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 darf kein Gegenstand höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsannahme. Der Versicherte soll durch die Versicherung nur gegen Schaden gedeckt sein, niemals aber einen Gewinn erzielen.

Als Maßstab für den versicherungsfähigen Werth gilt:

bei gewöhnlichem Haus-Mobilar, bei Geräthschaften und Maschinen: der Anschaffungspreis abzüglich des durch Gebrauch, Alter, Mode oder System-Veränderung herbeigeführten Minderwerthes;

bei marktgängigen Waaren, Produkten und Vieh deren Marktpreis nach Maßgabe der Qualität;

bei anderen Waaren und bei eigenen Fabrikaten der Einkaufs- resp. Fabrikationspreis, nicht aber der Verkaufspreis, weil in demselben der erst durch den Verkauf zu erzielende Gewinn des Verkäufers mitenthaltend ist.

Bei Lagern von Waaren und Vorräthen, deren Bestand und Werth einem steten Wechsel unterworfen ist, kann der durchschnittliche oder auch der muthmaßlich höchste Betrag, welcher während des Jahres vorhanden ist, versichert werden, wenn der Versicherte über den Bestand des Lagers, dessen Zu- und Abgang vollständige Bücher führt. Auf Vorräthe der Detaillisten findet dieses keine Anwendung; dieselben sind nach ihrem wirklichen Bestand und Werth zu versichern. Vorräthe, bei denen der Wechsel des Bestandes ein regelmäßiger und deshalb im Voraus zu bestimmender ist z. B. Erntefrüchte, Viktualien in größeren Anstalten können demgemäß z. B. mit monatweise wechselnden Beträgen, versichert werden; der höchste Bestand gilt dann als Versicherungssumme, die Prämie wird dann nur nach dem Durchschnittsbestande berechnet.

Eine Versicherung, welche den gemeinen Werth übersteigt, nennt man Uebersicherung; sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Geldbuße bis zu 1500 Mark bedroht, vorbehaltlich der höheren Freiheitsstrafen, wenn dieselbe in betrügerischer Absicht geschieht. Jede Uebersicherung enthält aus naheliegenden Gründen die größte Gefahr für die Versicherungs-Anstalten und hat außerdem stets noch den Nachtheil zur Folge, daß sie im Brandfalle, wo die Reduktion auf den wirklichen Werth jedesmal stattfinden muß, zu Differenzen mit dem Versicherten führt. Die Angemessenheit der Versicherungssumme in dieser Beziehung muß der Geschäftsführer deshalb mit der größten Sorgfalt prüfen und in allen Fällen, wo er die Verhältnisse des Versicherten nicht ganz genau kennt, die Versicherung nicht eher zur Annahme vorschlagen, bis er sich selbst von der Annehmbarkeit derselben an Ort und Stelle überzeugt hat.

Je geringer Jemand seine Habe versichert hat, desto mehr Interesse hat er, einen Brandschaden zu verhüten; er wird alsdann die dazu nöthige Vorsicht nicht außer Acht lassen und bei demnoch eintretendem Brand nach Kräften zu löschen und zu retten bemüht sein. Dies Interesse bei dem Versicherten rege zu halten, muß die Societät in allen Fällen, besonders aber bei solchen Versicherungen wünschen, welche, wie oben bemerkt, eine erhöhte Feuergefahr darbieten. Bei diesen und auch bei allen Versicherungen unter Strohdach oder Holzdach erscheint es, wenn die Versicherung nicht abgelehnt werden kann, gerathen, dieselben nicht zum vollen Werth anzunehmen, sondern einen Theil als Selbstversicherung zu bestimmen. Nach dem Verhältniß dieses Theiles ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$) zum ganzen Werthe hat der Versicherte dann im Fall des Brandes zur Entschädigung selbst beizutragen, zahlt aber auch selbstredend nur die entsprechenden Beiträge. Es ist nicht nöthig, daß sich die Selbstversicherung auf alle Versicherungs-Gegenstände erstreckt; sind dieselben verschiedener Art oder befinden sie sich in Gebäuden verschiedener Bauart, so genügt es, wenn nur für den gefährlichen Theil eine Selbstversicherung bestimmt wird.

Wünscht Jemand in Fällen, wo die Societät eine Selbstversicherung nicht verlangt, doch seinerseits nicht zum vollen Werth zu versichern, so ist im Allgemeinen hiergegen nichts einzuwenden; es kann aber nicht zugestanden werden, daß er bei den besseren Gegenständen allein oder zu einem höheren Betrag als bei den schlechteren Selbstversicherung übernehme, vielmehr muß sich dieselbe alsdann auf alle Theile gleichmäßig erstrecken.

Versicherungs-Lokal.

§. 8.

Unter Versicherungs-Lokal versteht man das Gebäude oder den Raum, in welchem zur Zeit des Antrages die versicherten Gegenstände sich befinden und versichert sein sollen. Die Angabe desselben ist unerlässlich, weil darauf die ganze Kontrolle der Versicherungen beruht und der Beitrag nur nach dem Versicherungs-Lokal bestimmt werden kann. In der Regel genügt es, wenn als Versicherungs-Lokal das ganze Gebäude, worin die Versicherung gelten soll, bezeichnet wird. Befinden sich aber die versicherten Gegenstände nur in einem bestimmten Theile des Gebäudes, welcher für die Versicherung günstiger oder ungünstiger ist, als die übrigen Theile, z. B. auf dem Speicher oder im Keller, so muß dies angegeben werden. Auch bei größeren zusammengebauten Gebäude-Komplexen und bei allen industriellen Etablissements müssen die Versicherungs-Gegenstände nach den einzelnen Räumen deklariert werden. Sollen Gegenstände in mehreren Gebäuden vertheilt versichert werden, so ist entweder nach Quoten oder bestimmten Beträgen anzugeben, wie sich die Versicherungssumme auf die einzelnen Gebäude vertheilt; es muß dies besonders geschehen, wenn

die verschiedenen Gebäude verschiedene Bauart haben und deshalb verschiedenen Klassen des Prämien-tarifs angehören. Kann der Versicherte diese Angaben nicht machen, so darf, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, die ganze Versicherungssumme ungetheilt auf die verschiedenen Gebäude angenommen werden, es muß aber alsdann wenigstens ungefähr die gewöhnliche Vertheilung angegeben und bei größeren Objekten bestimmt werden, welche Summe höchstens in jedem Gebäude als versichert gelten soll.

Dauer der Versicherung.

§. 9.

Die Versicherungen bei der Societät werden nicht auf bestimmte Dauer, sondern auf fortlaufende Perioden geschlossen und bleiben also, ohne daß es einer Verlängerung bedarf, bis zur Kündigung bestehen.

Versicherungen auf kurze und bestimmte Fristen werden ausnahmsweise bei solchen Gegenständen angenommen, welche nur einen vorübergehenden Bestand oder Verbleib haben; solche Versicherungen sollen aber nur denen gewährt werden, welche auch ihre übrigen bleibenden Versicherungen der Societät übertragen.

Doppel-Versicherung, mehrfache Versicherung.

§. 10.

Werden Gegenstände, welche bereits zu ihrem vollen Werthe bei der Societät versichert sind, nochmals bei einer anderen Gesellschaft versichert, so entsteht eine Doppel-Versicherung, welche nicht nur gesetzlich unzulässig und strafbar, sondern auch im Brandfall sowohl hinsichtlich der älteren wie der neueren Versicherung der Entschädigung verlustig macht. Versicherungen bei mehreren Gesellschaften in der Art, daß jede derselben nur einen Theil des ganzen zulässigen Versicherungswertes übernimmt, alle Versicherungssummen zusammengenommen diesen Werth also nicht übersteigen, sind nach dem Gesetz vom 8. Mai 1837 nur bei kaufmännischen Waarenlagern und anderen großen Vorräthen zulässig, welche einen Werth von mindestens 30 000 Mark haben. Den anderen beteiligten Gesellschaften muß außerdem von jeder anderweiten Versicherung Mittheilung gemacht werden. In der Regel wird in diesen Fällen nichts entgegenstehen, daß die Societät mit anderen soliden Gesellschaften gemeinschaftlich bei einer Versicherung sich betheilige; nothwendige Bedingung ist jedoch, daß die gemeinschaftliche Versicherung sich genau auf dieselben Gegenstände und dieselben Versicherungs-Lokale erstrecke.

Zusatzbedingungen für einzelne Versicherungen.

§. 11.

Rücksichten der Vorsicht gebieten es für die Annahme und Gültigkeit einzelner Versicherungen, welche außergewöhnliche Gefahren oder große Schwierigkeiten bei der Schadenermittlung bieten, besondere Bedingungen zum Schutz der Societät festzustellen. Vorbehaltlich der in einzelnen Fällen zu treffenden Spezialbestimmungen gelten folgende Bedingungen allgemein:

a) für Fabriken und größere Werkstätten:

Art und Umfang des Betriebes, Heizung und Beleuchtung dürfen ohne Genehmigung der Societät nicht geändert werden;

b) für Drognisten, Materialisten etc., welche feuergefährliche Waaren führen:
Aufbewahrung oder Verkauf der Waaren muß unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften und der sonst üblichen Vorsichtsmaßregeln erfolgen;

c) Aufbewahrung der Holzkohlen bei Fabriken:
Die Kohlen dürfen frühestens 24 Stunden nach dem Ausmeilern in die Schuppen etc. gebracht werden;

d) für Lager von Porzellan, Glas und anderen leicht zerbrechlichen Waaren:

Im Fall eines Brandes dürfen die ausgepackten Waaren nicht ausgeräumt werden;

e) für Versicherung von Akten, Kataster, Plänen, Zeichnungen:

Es werden nur die Kosten der Wiederherstellung versichert und die Entschädigung wird erst nach erfolgter Wiederherstellung geleistet;

f) für Versicherung von Modellen:

Nicht mehr in Gebrauch befindliche Modelle sind von der Versicherung ausgeschlossen; für die in Gebrauch befindlichen Modelle wird der Werth des Materials und der Arbeitslohn ersetzt. Werden Versicherungen vorstehender Art angemeldet, so hat der Geschäftsführer auf diese Bedingungen aufmerksam zu machen und das Einverständnis des Antragstellers mit denselben im Antrag zu vermerken.

Erscheint eine Versicherung aus einem der vorstehend angegebenen Gründen nicht annehmbar, so hat der Geschäftsführer dieselbe entweder bei der ersten Anfrage gleich abzulehnen, oder wenn besondere Rücksichten eine Zurückweisung des Antrags durch den Geschäftsführer nicht zulassen, den Antrag mit den nöthigen vertraulichen Bemerkungen an die Direktion zur Entscheidung einzusenden.

Anfertigung des Versicherungs-Antrags.

§. 12.

Der Versicherungs-Antrag ist die Grundlage für das zwischen der Societät und den einzelnen Mitgliedern bestehende Rechtsverhältniß; eine richtige klare Abfassung ist deshalb von der größten Wichtigkeit für beide Theile.

Die Anfertigung des Antrags ist zwar Sache des Antragstellers; es ist aber wünschenswerth, daß der Geschäftsführer dem Versicherten an die Hand gehe, um die gedruckten Formulare richtig auszufüllen. Eine Bezugnahme auf frühere Mobilar-Anträge oder sogar auf Immobilar-Anträge ist unstatthaft. Jeder Antrag muß vielmehr für sich selbständig behandelnd und bearbeitet werden.

Bei jeder Veränderung der Versicherungssumme einer schon bestehenden Versicherung und zwar sowohl bei Erhöhung als bei der Ermäßigung derselben, mag dieselbe in den versicherten Gegenständen, deren Zahl oder Beschaffenheit oder in den Preisen beruhen, muß ein neuer Antrag eingereicht werden.

Vor der Absendung des Antrags in zwei gleichlautenden Exemplaren an die Polizeibehörde zur gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung hat der Geschäftsführer nochmals zu prüfen:

1) ob alle in dem Formular gestellten Fragen genau und deutlich beantwortet und die Versicherungsgegenstände gehörig nach Gattungen spezifizirt, auch die Versicherungs-Lokale richtig angegeben sind;

2) ob die Versicherung sich auf alle Mobilien des Antragenden erstreckt und ob nicht mit Unrecht einzelne Theile ausgeschlossen sind;

3) ob die beantragten Versicherungssummen zu keinem Bedenken Anlaß geben;

4) ob der Antrag von dem Antragsteller eigenhändig unterschrieben oder im Fall der Unerfahrenheit im Schreiben in Gegenwart von Zeugen unterkreuzt ist, da die Verantwortlichkeit für alle im Antrag gemachten Angaben dem Antragsteller allein verbleiben muß.

Bei allen Versicherungen, wo die Gegenstände in einer Mehrzahl von Gebäuden sich befinden, ist dem Antrag ein Situationsplan beizufügen, aus welchem die gegenseitige Lage und die Entfernung der Gebäude von einander und von den Nachbargebäuden zu ersehen ist.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu beachten:

§. 13.

a) Auf die genaue örtliche Bezeichnung des Versicherungs-Lokals nach Gemeinde, Besitzung, Gehöfte, Straße, Hausnummer muß Gewicht gelegt werden. Bei Gegenständen, welche nicht in Gebäuden, sondern wie z. B. Schober, im Freien lagern, ist die Hausnummer der Wohnung des Versicherten anzugeben;

b) der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Antragstellers ist genau anzugeben. Ist derselbe nicht Eigentümer der versicherten Gegenstände, so ist das Verhältniß oder Interesse, welches ihn zur Versicherung berechtigt, klar zu stellen, z. B. Vormund, Kurator, Syndik des Falliments, Konkursverwalter, Gläubiger, Nießbraucher;

c) als Versicherungssumme ist derjenige Betrag einzutragen, welchen die Societät übernehmen soll und wird eine etwa aufzulegende Selbstversicherung von dieser Versicherungssumme in Abzug gebracht;

d) die Versicherung beginnt mit der Aushändigung und der Annahme der von der Direktion schriftlich zu ertheilenden Genehmigung des Antrages an resp. von dem Antragsteller mit Ausnahme des Falles, wo die Direktion nicht in längstens 14 Tagen nach dem Eingang des Antrages entscheidet, wo die Versicherung als stillschweigend genehmigt angesehen wird;

e) bei feuergefährlichem Gewerbebetrieb ist über dessen Umfang, über Lage und Einrichtung der Werkstätten zc. das Nöthige zu bemerken und außerdem sind bei den nachbezeichneten Gewerben folgende Fragen zu beantworten:

1) bei Mühlen aller Art, was dieselben mahlen oder verarbeiten, wieviel Mahlgänge vorhanden sind, ob das Triebwerk von Eisen ist und wenn nicht, ob wenigstens die Zapfen der verschiedenen Wellen von Metall sind und in metallenen Pfannen rotiren, wie die Beleuchtung stattfindet;

2) bei Bäckereien, Brauereien und Brennereien, ob dieselben gewerblich oder nur zum eigenen Bedarf und wie lange jährlich betrieben werden, welcher Art die Feuerung überhaupt und besonders unter den Pfannen, Blasen und Kesseln ist, wie die Darren konstruirt sind und wie sie geheizt werden (der Inhalt der Darren ist von der Versicherung auszuschließen), ob der Brennapparat nur einfache Blasen hat oder mit Rektifikator versehen ist, ob der Destillationsraum von anderen Räumen feuer sicher getrennt ist, wo der Spiritusvorrath lagert, ob jede Benützung von offenem Licht bei den Destillir-Apparaten und bei den Spiritusfässern ausgeschlossen ist;

3) bei Schreibern und ähnlichen Holzarbeitern, mit wie viel Hobelbänken gearbeitet wird, wie die Defen in den Werkstätten eingerichtet und ob sie gut erhalten sind, ob die Werkstätten von den Hobelspänen und Holzabfällen jeden Abend gereinigt werden;

4) bei allen Gewerben, welche Trockenvorrichtungen haben, wie die Trockenstuben eingerichtet sind, geheizt und beleuchtet werden, ob die Trockengerüste, Trockenleinen zc. von den Defen,

Wärmeleitungs-Röhren gehörig (wenigstens 1 Meter) entfernt und letztere gegen das Anfallen der zu trocknenden Gegenstände durch eiserne Mäntel, Drahtgitter oder sonst gesichert sind, ob die Defen und Wärmeleitungs Röhren selbst feuersicher konstruirt sind, letztere namentlich nirgendwo mit Holztheilen in nahe Berührung kommen;

5) bei Färbereien und Druckereien, wie die Farbkessel gefeuert werden, wo und wie getrocknet wird;

6) bei Tabak- und Cigarren-Fabriken, wo das Schwefeln der Tabake stattfindet, ob auch Cigarrenkisten fabricirt werden, wo und wie getrocknet wird;

7) bei Ziegelbrennereien und Töpfereien, wie die Brennösen konstruirt sind, ob und wie die Trockenräume geheizt werden (der Inhalt der Brennösen ist von der Versicherung auszuschließen);

8) bei Gastwirthschaften, ob damit Fuhrmanns-Herberge verbunden ist, ob Tanzlokale vorhanden sind, ob, wo und wie lange Theater-Vorstellungen stattfinden;

9) bei Apotheken, wo das Laboratorium sich befindet und wie dasselbe von dem übrigen Raum getrennt ist:

10) bei Waarenlagern, Handelsvorräthen, Juwelierern, Gold- und Silberarbeitern, Uhrenhandlungen, Antiquaren, Leihbibliotheken, ob über den Ab- und Zugang der Bestände ordentlich Buch geführt wird;

11) bei Detaillisten, ob sie zeitweise und wie oft Inventar machen, ob sie Facturen, Kassen- und Schuldbuch führen;

12) bei Pfandleihanstalten, ob die Versicherung für den Werth der Pfänder oder nur für den darauf geliehenen Betrag gelten soll.

Bei Versicherungen des Inhalts größerer Etablissements sind die Momente, auf welche es bei der Beurtheilung des Grades der Feuergefährlichkeit ankommt, Heizung, Beleuchtung, Trocken-Anstalten, Löscheinrichtung u. s. w. besonders hervorzuheben und wird die nähere Anweisung für jeden einzelnen Fall, wenn dies nothwendig sein sollte, von dem Direktor ertheilt.

Deklaration der versicherten Gegenstände.

§. 14.

Wie schon oben §. 12 bemerkt, müssen die Gegenstände, welche versichert werden sollen, nach bestimmten Gattungen zusammengestellt werden. Die gewöhnlichen bei dem Haus-Mobilar vorkommenden Gattungen sind in den Antragsformularen angegeben; für Gegenstände, welche zu keiner derselben gerechnet werden können, sind weitere Gattungen zuzusetzen. Reicht der Raum zur Deklaration nicht aus, so ist letztere auf eine dem Antrag anzuhängende Beilage zu machen, aus welcher dann nur die Hauptsummen in den Antrag übernommen werden. Bei Waaren sind die verschiedenen Arten und wenn dies nicht angeht, die Hauptsachen z. B. Kolonial-, Material-, Manufaktur-, Eisenwaaren auseinander zu halten. Allgemeine Bezeichnungen wie „Verschiedene,“ und „Vergleichen“ dürfen nicht gebraucht werden. Sachen von außergewöhnlichem hohen Werth oder von besonderem Kunstwerth sind einzeln aufzuführen.

Die Versicherungssummen werden von dem Antragsteller nach eigener Schätzung angesetzt, wenn er es nicht vorzieht, dieselbe dem Geschäftsführer oder einem besonderen Taxator zu übertragen. In diesem Falle ist der Name des Taxators anzugeben.

Die Aufnahme eines spezifisirten Inventars ist in der Regel nothwendig bei Sammlung von Kunstgegenständen, Gemälden, Naturalien, Bibliotheken u. s. w. Leihbibliotheken und Bücher

der Antiquare werden nur nach der Anzahl der Bände, welche durch Katalog oder Buchführung (§. 13) nachzuweisen sind, versichert; bei Buchhandlungen genügt es, wenn die Verlags-, Sortiments-, Kommissions- und Antiquar-Artikel, ferner Musikalien, Karten und Kunstgegenstände aus einander gehalten werden. Es werden jedoch nur gedruckte Bücher im Gegensatz zu den Manuskripten zur Versicherung angenommen. Jede Spezifikation hat übrigens nur den vorübergehenden Zweck, für die Höhe der zulässigen Versicherungssumme durch nähere Ermittlung des dermaligen Bestandes und Werthes der Versicherungs-Objekte einen bestimmten Anhalt zu geben. Für den künftigen Bestand, der ja einem beständigen Wechsel unterworfen ist, kann sie nicht maßgebend sein; es gelten vielmehr hier ebenso, wie bei den Versicherungen ohne Spezifikation, stets alle von den versicherten Gattungen vorhandenen Gegenstände zu dem wirklichen gemeinen Werth, wie er zu jeder Zeit, im Fall eines Brandes also unmittelbar vor demselben, vorhanden ist, als versichert.

Bei landwirthschaftlichen Versicherungen erfolgt die Deklaration der Erntefrüchte nach den Ergebnissen der letzten Ernte. Die einzelnen Fruchtarten werden nach dem Gewicht oder nach der Größe der bebauten Acker in Morgen bezw. Are, Hektare angegeben und die Preise nach dem Ertrag an Stroh und Körnern bestimmt. Für spätere Ernten bedarf es einer neuen Deklaration nur dann, wenn die Höhe der ganzen Versicherungssumme sich wesentlich ändert.

Werden Früchte in Schobern versichert, so kommt es darauf an, ob die Versicherung nur ein Mal auf bestimmte Zeit gelten soll oder ob sie eine fortlaufende, jährlich bei jeder Ernte wiederkehrende ist. Im ersten Fall ist besonderer Antrag zu stellen; im letzteren Fall gelten die Schober sofort bei der Aufstellung als versichert, der Versicherte ist jedoch verpflichtet, vorher dem Geschäftsführer schriftliche Anzeige (conf. die besonderen Bedingungen) zu machen und binnen 8 Tagen nach der Aufstellung eine Deklaration an den Geschäftsführer einzureichen. Schoberversicherungen ohne die übrige Ernte werden nicht übernommen. Raaf, Unterlage und Deckstroh sind von der Versicherung, wenn dies nicht besonders beantragt wird, ausgeschlossen. Die Anbringung eines Versicherungsschildes ist bei Schobern unerlässliche Bedingung.

Die Erntefrüchte unterliegen durch Verbrauch, Ausfaat, Verkauf im Laufe des Jahres ziemlich regelmäßig und alljährlich auch ziemlich gleichmäßig einer fortwährenden Verminderung. In dieser Beziehung wird auf die den Policen beige druckten besonderen Bedingungen Bezug genommen, von welchen nur ausnahmsweise abgegangen werden darf. Das Vieh ist nach Stückzahl und Durchschnittspreisen zu versichern; besonders werthvolle Stücke sind besonders aufzuführen. Soll bei Schafen die Wolle auch nach der Schur versichert sein, so ist der Lagerungsort zu bezeichnen.

Bei landwirthschaftlichen Versicherungen ist außerdem den Landwirthen gestattet, Früchte und das lebende und todtte Inventar ohne besondere Spezifikation und nach Gattungen summarisch zur Versicherung zu beantragen und findet die Freizügigkeit für die Ernte und das lebende und todtte Inventar innerhalb des Gehöftes statt. Vieh, Geschirre und Ladung, sofern sie in den Gebäuden versichert sind, gelten auch außerhalb derselben im Freien gegen Feuer und Blitzschaden versichert. Ebenso ist der Gebrauch der Dampfdruckmaschinen ohne Prämienhöhung unter Beobachtung der in der Police angegebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Bestimmung der Prämien.

§. 15.

Für die Klassifikation der Mobilien und die Ermittlung der Prämie sind im Allgemeinen für Versicherungsgegenstände, welche keine besondere Gefahr darbieten, die durch §. 33 des Reglements vom 1. September 1852 für Gebäude bestimmten Sätze maßgebend. Die Prämie

steigt jedoch im Verhältniß vermehrter Gefahr und bleibt in jedem Fall dem freien Uebereinkommen mit der Direktion überlassen.

Die Sätze des §. 33 des Reglements geben also die niedrigsten Beträge an, zu denen Versicherungen bei der Societät genommen werden können. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der von ihm in Vorschlag zu bringenden Prämienätze deshalb zunächst immer festzustellen, ob nicht Anlaß vorliegt, dieselben der Gefahr entsprechend zu erhöhen und soll sich hierin durch die Besorgniß, daß eine Versicherung durch die von anderen Gesellschaften zu offerirenden billigeren Prämien, entgehen könne, nicht irre machen lassen, seine Pflicht in dieser Beziehung zu thun. Nichts ist dem Versicherungswesen so verderblich und untergräbt dessen Solidität so nachtheilig, wie gegenseitiges Abbieten der Prämien, weshalb sich die Geschäftsführer von einem solchen Treiben fern halten müssen. Die Prämien sind so billig gestellt, und der Unterschied zwischen den Sätzen anderer soliden Gesellschaften so verschwindend klein, daß bei Auswahl der Versicherungs-Gesellschaft dieselben weniger in Betracht kommen, wie die vielen Vortheile und die unbedingte Garantie, welche die Societät ihren Mitgliedern bietet.

Glaubt Jemand aus besonderen, auch dem Geschäftsführer billig erscheinenden Rücksichten Anspruch auf ermäßigte Prämien zu haben, so ist er zunächst zu der bestimmten schriftlichen Erklärung, zu welchem Satz er die Versicherung bei der Societät zu beantragen sich verpflichten will, zu veranlassen. Ohne diese vorherige Erklärung soll der Geschäftsführer sich auf Verhandlungen nicht einlassen, um zu verhüten, daß man die Offerten der Societät nur zu dem Zweck verlange, um damit bei anderen Gesellschaften billigere Prämien zu erzielen. Der Grund, welcher gewöhnlich für eine beanspruchte Ermäßigung der Beiträge geltend gemacht wird, ist der Hinweis auf die Prämien anderer Gesellschaften. Auch die Societät kann die durch Konkurrenz gebotenen Rücksichten nicht außer Acht lassen; sie wird auch bei guten Versicherungen mit den Sätzen aller soliden Gesellschaften nicht bloß konkurriren, sondern in der Regel billigere Prämien gewähren können. Wird deshalb dem Geschäftsführer bei einem Versicherungs-Antrag die Behauptung entgegengehalten, daß eine andere Gesellschaft billigere Sätze als die Societät bewillige und hat er sich von deren Richtigkeit durch Einsicht der Offerten oder Policen selbst überzeugt (was unbedingt nothwendig ist), so hat er hierüber, wie überhaupt in allen Fällen, wo er zweifelhaft ist, an die Direktion zu berichten.

Die Festsetzung der Prämien behält sich die Direktion jederzeit vor.

Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 16.

In dem §. 9 der Versicherungs-Bedingungen sind diejenigen Veränderungen bestehender Versicherungen anzugeben, welche der Societät angezeigt und von ihr genehmigt werden müssen. Hinsichtlich derselben ist Folgendes zu bemerken:

a) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers, außer durch Erbgang ein, so ist die Art, wie das Eigenthum übergegangen ist, anzugeben und die Annehmbarkeit des Antrags des neuen Eigentümers nach §. 4 zu prüfen. Bei Eigentums-Übertragungen auf Grund unreeller Scheinverträge ist die Aufhebung der Versicherung zu beantragen.

b) Wehrt sich die Feuergesährlichkeit durch hauliche Veränderungen, besonders in der Dachung, Einrichtung von feuergefährlichen Gewerben, Lagerung von feuergefährlichen Vorräthen, Aufhebung der Isolirung durch nachbarliche Neubauten, so ist in allen Fällen die Anzeige erforderlich

und an die Direktion zu berichten. Die Feuergefährlichkeit kann auch durch Verhältnisse, welche in der Person des Versicherten, seiner Hausgenossen oder Nachbarn liegen, erhöht werden und ist der Geschäftsführer verpflichtet, in dieser Beziehung zu wachen und von allen Wahrnehmungen die Direktion zu benachrichtigen.

c) Translokation der versicherten Gegenstände.

Werden die versicherten Mobilien aus den im Antrag bezeichneten Versicherungslokalitäten in andere Gebäude oder Räume gebracht, so hängt es von der Beschaffenheit der letzteren ab, ob die Versicherung darin bestehen bleiben kann, ev. ob der Beitrag eine Aenderung zu erleiden hat. In der Veränderungsanzeige sind deshalb die neuen Versicherungsfokale vollständig nach Anleitung zu §. 8 unter Beifügung eines Situationsplanes zu beschreiben.

Verzieht ein Versicherter außerhalb der Provinz, so ist die Versicherung zu löschen; verzieht er in den Bezirk eines anderen Geschäftsführers, so ist er zu veranlassen, sich bei demselben zu melden und die Fortsetzung der Versicherung bei demselben zu beantragen. Hierbei sind die einschlägigen Verhältnisse wie bei einer neuen Versicherung zu prüfen und unter allen Umständen die polizeiliche Genehmigung nachzusuchen. Treten Aenderungen in der Festsetzung der Prämien oder in anderen Beziehungen ein, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

d) Anderweite Versicherungen:

Sollen die bei der Societät bereits versicherten Gegenstände nachträglich noch bei einer anderen Gesellschaft versichert werden, so ist zunächst zu prüfen, ob der vermehrte Bestand oder Werth der Gegenstände die weitere Versicherung rechtfertigt (cf. Ges. vom 8. Mai 1837). Sofern dieses der Fall, steht der Versicherung zwar an sich nichts entgegen, die Genehmigung wird aber in der Regel doch nur dann ertheilt werden, wenn die Societät die weitere Betheiligung für sich allein nicht übernehmen will, oder wenn besondere Gründe für die Betheiligung der anderen Gesellschaft sprechen. In jedem Fall ist besonders zu berichten und wird im Uebrigen auf §. 10 der Versicherungs-Bedingungen verwiesen.

e) Versicherungsnahe in denselben Gebäuden, worin die Societät versichert hat.

Wenn der Versicherte Gegenstände, die zwar bei der Societät nicht versichert sind, sich aber in denselben Gebäuden oder Gehöften mit den bei ihr versicherten befinden, bei einer Privatgesellschaft versichern will, so ist darüber zu berichten, aus welchen Gründen diese Objekte nicht auch bei der Societät in Versicherung gegeben werden sollen und ob der Privatgesellschaft vielleicht grade die besseren Objekte zugewiesen werden sollen.

f) Entstehung eines Brandes in den Gebäuden, in welchen sich die versicherten Gegenstände befinden.

Jeder Brand ohne Unterschied, ob er vollständig zum Ausbruch gekommen ist und ob Entschädigung beansprucht wird oder nicht, ist unter Angabe der wirklichen oder muthmaßlichen Entstehungsurache anzuzeigen. Der Geschäftsführer hat sich über letztere möglichst genau zu informieren.

Die Wirkungen der angegebenen Veränderungen sind verschieden. In den Fällen ad c und d tritt die bestehende Versicherung sofort und bis die Genehmigung der Societät erfolgt, außer Kraft (§. 15 der Bedingungen); letztere muß daher, wenn der Versicherte nicht zeitweise unversichert sein will, rechtzeitig vor eintretender Veränderung nachgesucht werden. Die Folgen der übrigen Veränderungen sind im §. 10 der Bedingungen dargelegt.

Die Anzeige der Veränderungen liegt zwar zunächst dem Versicherten ob; es ist aber nicht minder Pflicht des Geschäftsführers, die Versicherungen sorgfältig zu überwachen, den Versicherten nöthigen Falls an die Erstattung der Anzeige zu erinnern und auch ohne dies der Direktion über alle zu seiner Kenntniß kommenden Veränderungen, die auf die Beurtheilung der Gefahr von Einfluß sind, zu berichten.

Erhöhung und Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 17.

Erhöhungen bestehender Versicherungen sollen nur angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß sich der Bestand der versicherten Gegenstände durch Zugang neu erworbener Sachen wirklich vermehrt hat; ist dies nicht der Fall, so ist der Erhöhungs-Antrag in der Regel nicht nur ohne Weiteres abzuweisen, sondern auch zu prüfen, ob nicht die ganze Versicherung aufzuheben oder zu kündigen ist.

Gegen die Herabsetzung der Versicherung ist zwar in der Regel nichts zu erinnern; auf Erstattung der fälligen oder gezahlten Prämien gibt dieselbe jedoch keinen Anspruch.

Bei allen Erhöhungen und Herabsetzungen ist es am besten, einen neuen Antrag aufzunehmen und den aus der alten Versicherung zu erstattenden Betrag auf die neue anzurechnen.

Kündigung der Versicherungen.

§. 18.

Kündigt der Versicherte inuerhalb der durch die Bedingungen bestimmten Fristen, so ist der Grund der Kündigung zu ermitteln und sodann der Direktion unverzüglich die betreffende Anzeige, auf welcher der Tag des Empfanges vermerkt sein muß, mit der Aeußerung, ob die Erhaltung der Versicherung für die Societät wünschenswerth und wie sie event. zu bewirken, einzusenden. Seitens der Societät muß die Kündigung in allen Fällen erfolgen, wo die Verhältnisse sich bei einer Versicherung so gestalten haben, daß deren Annahme, wenn sie jetzt beantragt würde, abzulehnen oder doch unter anderen Bedingungen zu genehmigen wäre. Der Geschäftsführer hat solche ungünstig gewordene Versicherungen sofort und vor dem Kündigungsstermine rechtzeitig der Direktion anzuzeigen. Die Kündigung geschieht schriftlich und in der Regel mit Postbehändigungsschein.

Verfahren bei Brandschäden.

§. 19.

Sobald der Geschäftsführer Kenntniß davon erhält, daß eine Mobilar-Versicherung der Societät in seinem Bezirk von Brandschaden betroffen, oder daß überhaupt in einer Gemeinde, in welcher für die Societät Versicherungen bestehen, ein Feuer ausgebrochen ist, hat er sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und dort nach Kräften für die Erhaltung, Rettung und Sicherung der bei der Societät versicherten Gegenstände Sorge zu tragen. Ein gemeinsames Handeln mit der Ortsbehörde resp. in den geeigneten Fällen mit dem Vorstand der Feuerwehr ist dabei besonders zu empfehlen. Im Uebrigen muß es seiner Umsicht überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, welche Maßnahmen für das Societäts-Interesse als die zweckmäßigsten erscheinen und kann hier nur auf einige allgemeine Punkte aufmerksam gemacht werden.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände hat sich im Allgemeinen für die Versicherungs-Gesellschaften als verlustbringend erwiesen; es wird dabei viel zerstört, beschädigt und gestohlen. Die Versicherungs-Bedingungen gestatten dasselbe nur im Fall der Noth und unter besonderen Voraussetzungen und hat der Geschäftsführer, gestützt auf diese Bestimmungen, jedem voreiligen Ausräumen mit allen Kräften entgegen zu treten. Erscheint das Ausräumen wirklich nothwendig, so muß der Geschäftsführer nach Möglichkeit dahin wirken, daß es mit Ruhe und Besonnenheit, sowie durch zuverlässige Personen geschehe. Besonders werthvolle Sachen (bei Kaufleuten die Handelsbücher) sind immer zuerst zu retten.

Die geretteten Gegenstände müssen gleich unter Aufsicht gestellt und sobald als möglich in einen sicheren Gewahrsam, wo sie gegen Diebstahl und weitere Beschädigung geschützt sind, gebracht werden, wobei die Unterstützung des Versicherten, welcher für Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen verpflichtet, in Anspruch zu nehmen ist.

Nach gelöschtem Brande ist der Bestand der geretteten Sachen sobald als möglich zu ermitteln, unter Zuziehung des Versicherten ein genaues und vollständiges Verzeichniß derselben aufzunehmen und sodann bei jedem Stück anzugeben, wie und wodurch es beschädigt ist. Dies Verzeichniß hat der Versicherte mit der Erklärung, daß ihm weitere gerettete Gegenstände nicht bekannt seien, zu unterschreiben. Hierauf sind ihm die Sachen mit dem Bemerken auszuantworten, daß er keine anderen Veränderungen, als zu ihrer Erhaltung nothwendig, an denselben vornehmen dürfe, daß er aber für die Erhaltung zu sorgen habe, daß er ferner alle noch weiter sich findenden Gegenstände gleichfalls in Gewahrsam zu nehmen und der Societät anzuzeigen verpflichtet sei. Hinsichtlich der etwa gestohlenen Sachen ist binnen 3 Tagen nach dem Brande der Polizeibehörde ein Verzeichniß zur weiteren Verfolgung des Diebstahls einzureichen.

Eine Taxation der geretteten Sachen hat vorläufig nicht stattzufinden und bleibt dieselbe bis zu der von der Direktion anzuordnenden Regulirung des Schadens ausgesetzt. Bei solchen Gegenständen, wo eine Verzögerung der Abschätzung offenbar mit Nachtheilen für die Societät verbunden sein würde, ist es dem Geschäftsführer gestattet, gleich eine Abschätzung des Schadens resp. eine Einigung über die Höhe des erlittenen Schadens mit dem Beschädigten zu versuchen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion, behufs deren Einholung die Verhandlung sofort einzureichen ist.

Sobald der Geschäftsführer von der Brandstelle zurückgekehrt ist, hat er sofort der Direktion die Anzeige des Brandes unter Angabe, daß und wann der Beschädigte ihm die Mittheilung davon gemacht, zu erstatten. Bis ihm weitere Instruktionen für sein Verhalten zugehen, muß der Geschäftsführer sich darauf beschränken, das nöthige Material für die Regulirung des Schadens zu sammeln. Es kommt für dieselbe darauf an, zu ermitteln:

- a) den gesammten Bestand der versicherten Gegenstände,
- b) ihren Zustand und Werth vor dem Brande,
- c) den Verbleib aller geretteten Sachen.

Hierüber, sowie über die Ursache der Entstehung des Feuers, über die vom Versicherten zu erwartenden Ansprüche, sowie über die persönlichen und Vermögensverhältnisse desselben muß er sich genau und zuverlässig zu informiren suchen; die betreffenden Nachforschungen sind aber mit großer Vorsicht vorzunehmen und müssen den Charakter eines den Versicherten verlegenden Mißtrauens möglichst vermeiden.

Die Regulirung des Schadens erfolgt in der Regel durch einen Beamten der Societäts-Direktion. Der Geschäftsführer hat denselben dabei mit Rath und That nach besten Kräften zu unterstützen.

Als Grundlage für die Regulirung dient das nach §. 11 der Bedingungen vom Versicherten anzufertigende Verzeichniß. In der Regel wird dasselbe bei der Regulirung durch den Versicherten und den regulirenden Beamten gemeinschaftlich aufgestellt; in einzelnen Fällen ist es aber nützlich, die Aufstellung desselben durch den Versicherten selbst bewirken zu lassen und wird alsdann von Seiten der Direktion dies angeordnet werden. Je nach den Umständen wird es sich empfehlen, den Versicherten auf die Bestimmungen der §§. 17 und 28 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 aufmerksam zu machen, welche bestimmen, daß der Anspruch des Versicherten den durch den Brand wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen darf und daß derjenige, welcher dieser Vorschrift zuwider eine zu hohe Entschädigungsforderung stellt, eine Geldbuße und im Fall böswilliger Absicht die Strafe des Betruges zu erwarten hat.

Sobald die bei der Regulirung des Brandschadens ermittelte Entschädigung von der Direktion festgestellt und durch ein Attest der Polizeibehörde dargethan ist, daß der Auszahlung nichts im Wege steht, erfolgt die Zahlung durch die betr. l. Steuerkasse.

Beträgt die Entschädigung mehr als die Hälfte der Versicherungssumme, so ist die ganze Versicherung erloschen; bei geringeren Schäden bleibt die Versicherung bestehen, vorausgesetzt, daß die Direktion sie nicht auf Grund der §§. 9 und 10 der Bedingungen aufhebt; die Versicherungssumme vermindert sich aber um den Betrag der Entschädigung und der Versicherte muß also, wenn er wieder zum früheren Bestand versichert sein will, einen neuen Antrag einreichen. Werden die versicherten Gegenstände nach dem Brande nicht wieder in das bisherige Versicherungs-Lokal gebracht, so muß dies durch einen Veränderungs-Antrag angezeigt werden.

Ueber die Auslagen, Reisekosten und Gebühren, welche der Geschäftsführer für die Wahrnehmung seiner Obliegenheiten bei Brandschäden zu berechnen hat, ist die Liquidation gleich nach beendeter Regulirung der Direktion einzureichen.

Geschäftsführung und Geschäftsgang.

§. 20.

Ordnung, Pünktlichkeit und rasche Erledigung der erteilten Aufträge sind die Anforderungen, welche an den Geschäftsführer gestellt werden müssen, weil jeder Fehler, jede Verzögerung die größten Verluste für den Versicherten oder die Societät zur Folge haben kann. Besondere Vorschriften werden in den dazu geeigneten Fällen von der Direktion erteilt. Allgemeine, überall gleichmäßig zur Anwendung kommende Bestimmungen sind folgende:

a) Alle Berichte, Anzeigen, Anfragen etc. sind von dem Geschäftsführer an die Direktion der Societät zu richten. — Korrespondenz in dienstlichen Angelegenheiten mit einzelnen Beamten der Societät ist unstatthaft. — Hat der Geschäftsführer gleichzeitig über mehrere, ihrer Natur nach verschiedene Angelegenheiten an die Direktion zu berichten, z. B. über Mo- und Immobilien-Versicherungen, über vorgekommene Brandschäden, so ist über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten, weil nur auf diese Weise die rasche geschäftliche Behandlung und die Aufbewahrung der Berichte in den zugehörigen Akten möglich ist.

Telegraphische Anzeigen von Bränden sind in der Regel zwecklos und daher zu vermeiden. Ebenso ist die Benutzung von Korrespondenzkarten unstatthaft.

b) Verfahren mit den Versicherungs-Anträgen.

Jeder Antrag auf neue oder erhöhte Versicherung ist in zweifacher Ausfertigung zunächst der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Polizeidirektion, Polizeikommissar) zur Genehmigung einzureichen. Werden dem Geschäftsführer beide Exemplare zurückgegeben, so hat er das bei ihm verbleibende Duplikat der Polizeibehörde auf Ansuchen jederzeit zur Einsicht wieder vorzulegen. Wird die polizeiliche Genehmigung verweigert oder beanstandet, so ist der Antragsteller sofort zu benachrichtigen und in der Regel die Versicherung am besten gleich ganz aufzugeben; wo dieses nicht geschieht und die Genehmigung nachträglich erfolgt, muß jedenfalls der Direktion über die Gründe der Beanstandung und deren Beseitigung berichtet werden.

Da die Frage, welche Veränderungs-Anzeigen der polizeilichen Genehmigung bedürfen und welche nicht, eine streitige ist, so ist es dem Geschäftsführer, um der gerichtlichen Bestrafung zu entgehen, zu empfehlen, alle Veränderungs-Anträge, mit Ausnahme derer, welche lediglich eine Wohnungs-Änderung im Bezirk derselben Ortspolizeibehörde zum Gegenstand haben, zur Genehmigung vorzulegen.

Von jedem Versicherungs- oder Veränderungs-Antrage behält der Geschäftsführer das Duplikat resp. eine Abschrift für sich zurück; das Original ist unter Beifügung etwa zugehöriger Spezifikationen an die Direktion einfach per Couvert und ohne daß es eines besonderen Anschreibens bedarf, einzusenden. Die hierauf erfolgende Annahme oder Ablehnung des Antrages hat der Geschäftsführer mit der Prämienberechnung und den im Antrag etwa vorgenommenen Änderungen in dem zurückbehaltenen Exemplar nachzutragen, sodann die Benachrichtigung resp. die Police dem Versicherten unter Einziehung der Prämien sofort zuzustellen und das Datum der Aushändigung in dem Antrag zu vermerken. Weigert der Antragsteller die Annahme der Police resp. die Zahlung der Beiträge, so ist dieselbe sofort an die Direktion zurückzusenden.

Die für die Aufnahme der Anträge erforderlichen Formulare werden dem Geschäftsführer von der Direktion geliefert. Die richtige, sachgemäße Verwendung der gelieferten Formulare und die genaue, sorgsame Beantwortung der in denselben gestellten Fragen ist von Wichtigkeit und wird daher der besonderen Aufmerksamkeit des Geschäftsführers empfohlen.

Im Einzelnen wird in dieser Beziehung noch Folgendes bemerkt:

1. Die Formulare für gewöhnliche Mobilar- und Waaren-Versicherungen werden in ganzen und halben Bogen geliefert, die letzteren kommen für kleinere, die ersteren für Versicherungen, bei denen das Verzeichniß der Gattungen und der Zahl der zu versichernden Gegenstände einen größeren Raum einnimmt, zur Anwendung.
2. Formulare für landwirtschaftliche Versicherungen werden benutzt, wenn Ernte- und Futter-Vorräthe zum Betrage von 300 Mark und höher versichert werden sollen.
3. Die Formulare für Schober-Versicherungen finden nur für Anträge auf Versicherungen von Schober (Diemen) Anwendung. Sollen andere Gegenstände nicht auf Jahresperiode, sondern nur auf einen bestimmten kürzeren Zeitraum versichert werden, so sind dazu die gewöhnlichen Formulare zu verwenden.
4. Für Anträge auf Versicherung von gewerblichen Anlagen und größeren industriellen Etablissements bestehen besondere Formulare, welche in den geeigneten Fällen von der Direktion zu erbitten sind.
5. Die Formulare zu Veränderungsanzeigen finden hauptsächlich in den Fällen Anwendung, wo die versicherten Gegenstände aus dem in der Police bezeichneten Versicherungs-

Lokale an einen andern Ort gebracht werden. Bestehen die Veränderungen der Versicherung in Veränderungen hinsichtlich der Zahl, des Werthes oder der Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, so ist stets ein neuer Antrag einzureichen.

c) Die Versicherungs-Register.

Es werden für jeden Bürgermeisterei-Bezirk zwei besondere Register geführt und zwar eins für die laufenden und eins für die sogenannten kurzen, auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungen.

In dieselben hat der Geschäftsführer alle in seinem Bezirke vermittelten Versicherungen der Reihe nach unter fortlaufender Nummer und entsprechender Ausfüllung der Kolonnen einzutragen. Die Eintragung erfolgt jedoch nicht eher, als bis die Policen eingegangen und von dem Versicherten angenommen sind. Die Löschung bestehender Versicherungen wird in den Registern mittelst Durchstreichung der betreffenden Versicherungssummen und Beiträge vermerkt und das Datum der Löschung angegeben. Versicherungs-Erhöhungen, Ermäßigungen und sonstige Veränderungen, die auf Grund eines neuen Antrages erfolgen, werden unter neuer Nummer eingetragen und auf die frühere Nummer verwiesen. Bei andern Veränderungen werden entweder die betreffenden Positionen berichtigt oder besondere Vermerke unter Beisehung des Datums der Veränderung eingetragen.

d) Aufbewahrung der Anträge, Korrespondenzen u.

Alle die Verwaltung der Societätsgeschäfte betreffenden Papiere und Bücher, das sogenannte Geschäftsführer-Material, sind gesondert von den sonstigen Privatsachen des Geschäftsführers so aufzubewahren, daß sie ohne sein Wissen Dritten unzugänglich sind.

Die Korrespondenz mit der Direktion und den Versicherten ist der Reihenfolge nach in einem besonderen Aktenstücke einzuheften. Die Verfügungen der Direktion von allgemeinem Interesse werden in einem zweiten Hefte gesammelt. Die Versicherungs-Anträge sind nach Ortschaften und in denselben nach den Hausnummern resp. Straßen eingeheset in Umschlägen aufzubewahren; Veränderungs-Anträge werden zum Haupt-Antrage gelegt. Die Formulare sind gegen Verstaubung und Beschmutzung möglichst zu schützen.

e) Versicherungs-Schilder.

Auf den Wunsch vieler Versicherten sind Versicherungs-Schilder zum Anheften an die Versicherungs-Lokale angefertigt worden und können von der Direktion zum Betrag von 60 Pfg. bezogen und für 70 Pfg. an die Versicherten abgegeben werden. Die Einführung dieser Schilder ist aus mehreren Rücksichten erwünscht und besonders Werth darauf zu legen, daß gerade die guten Risiko's und besonders solcher Personen, deren Beispiel von Einfluß ist, damit versehen werden. Wo die Anheftung eines Schildes bei Aufnahme eines Antrages zur Bedingung gemacht ist und zwar in allen Fällen bei Schober-Versicherungen, ist streng darauf zu halten.

f) Geschäftsführer-Material.

Das oben bezeichnete Geschäftsführer-Material, bestehend aus dem Geschäftsführer-Schild, dem Versicherungs-Register für jede einzelne Bürgermeisterei, den Formularen für Anträge und Veränderungen erhält der Geschäftsführer von der Direktion. Dasselbe bleibt Eigenthum der Direktion und ist bei dem Ausscheiden mit allen Briefen, Büchern und allen auf die Societätsgeschäfte bezüglichen Gegenständen an den von der Direktion zur Empfangnahme Beauftragten abzuliefern, ohne Rücksicht auf etwaige Gegenforderungen.

g) Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern dürfen nur auf Anordnung oder nach eingeholter Genehmigung der Direktion erfolgen.

h) Erhebung der Beiträge.

Die Jahres-Prämien werden pränumerando im Laufe des Monats Januar durch die f. Steuerkassen erhoben und ist die Versicherung, wenn die Zahlung nicht binnen Monatsfrist nach erhaltener Aufforderung geleistet wird, ungültig. Durch nachträgliche Zahlung tritt dieselbe wieder in Kraft, wenn nicht zwischenzeitlich ein Brand stattgefunden hat. Bei allen Brandschäden ist daher festzustellen, ob die Prämien rechtzeitig gezahlt worden sind.

Die Semesterbeiträge, d. h. die Prämien für das Jahr, in welchem der Beitritt oder die Erhöhung erfolgt ist, werden nebst den Policen- und Portokosten durch den Geschäftsführer von dem Versicherten erhoben und darf die Police resp. genehmigter Veränderungs-Antrag nur gegen Verichtigung dieses Beitrages bei persönlicher Verantwortlichkeit des Geschäftsführers ausgehändigt werden. Erfolgt die Zahlung nicht binnen spätestens drei Wochen nach der Aufforderung, so sind die Versicherungs-Dokumente an die Direktion zurückzusenden.

i) Gebühren des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer hat an Schreibgebühren von dem Versicherten zu erheben: a) von jedem Antrag 1—1½ Mark, b) von jeder Veränderungs-Anzeige 50 Pfg. und außerdem das für die Hin- und Rücksendung aufkommende Porto.

k) Revisionen.

Von Zeit zu Zeit wird die Geschäftsverwaltung des Geschäftsführers von Seiten der Direktion einer Revision unterzogen werden. Neben ihrem speziellen Zweck sollen diese Revisionen Gelegenheit bieten, sich gegenseitig über die richtigen Grundsätze und die zweckmäßigsten Formen des Geschäftsbetriebes zu verständigen.

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer als Hilfsagenten für die Immobilār-Versicherung.

§. 21.

Die Geschäftsführer sind nach dem mit ihnen geschlossenen Vertrag zugleich Hilfsagenten für die Immobilār-Versicherung und haben in dieser Beziehung

1. den Bürgermeister in allen Beziehungen zu unterstützen und ihm in der Verwaltung der Societäts-Geschäfte behülflich zu sein, insbesondere ihm auf sein Ansuchen jede Auskunft zu ertheilen und seiner Requisition in Societäts-Angelegenheiten thunlichst zu entsprechen;

2. die bei der Societät bestehenden Immobilār-Versicherungen innerhalb ihres Geschäftsbezirks und bei ihren Reisen im Auge zu behalten und von allen hinsichtlich dieser Versicherungen wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden wesentlichen Aenderungen entweder dem Bürgermeister oder der Direktion unmittelbar Kenntniß zu geben. Hierhin gehören vorzüglich die Fälle, wo die versicherten Gebäude schlecht unterhalten werden oder in einen Zustand des Verfalles gerathen, wo durch feuergefährliche Anlagen in den versicherten Gebäuden oder in der Nachbarschaft derselben die Feuergefährlichkeit vermehrt oder durch Zurückgehen der Verhältnisse des Versicherten, durch Verschuldung desselben u. die Versicherung bedenklich wird;

3. die Gewinnung guter neuer Immobilār-Versicherungen sich angelegen sein zu lassen und dabei die Gebäudebeschreibungen entweder selbst — sofern der Geschäftsführer dazu die nöthige technische Befähigung besitzt — aufzunehmen oder diese Aufnahme durch den örtlichen Taxator zu vermitteln, überhaupt aber den in die Societät neu Eintretenden oder den eine Aenderung ihrer

versicherung (Erhöhung der Versicherungssumme, Revision der Beitragsätze etc.) Beantragenden mit Rath und That an die Hand zu gehen und ihnen die Versicherungsnahme möglichst leicht und bequem zu machen.

Die für solche Aufnahme erforderlichen Formulare werden auf Erfordern dem Geschäftsführer diesseits zugestellt werden. Wo die Gebäudebeschreibungen von dem Geschäftsführer selbst angefertigt werden, steht ihm die Aufnahmegebühr (1—1½ Mark) sowie Ersatz etwaiger Auslagen und Reiseunkosten zu.

Bei besonders erfolgreicher Thätigkeit des Geschäftsführers in Ermittlung guter Immobilienversicherungen behalte ich mir die Gewährung einer besonderen Entschädigung desselben aus Societätsfonds vor.

Düsseldorf, den 1. Januar 1880.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Fener-Societät:
Seul.